

Die Alpgenossenschaften in Nidwalden

Autor(en): **Belger, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **5 (1888)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Alpgenossenschaften in Nidwalden.

Von Dr. jur. Franz Belger.



Einleitung.

Die kürzlich erschienenen, wissenschaftlichen Arbeiten, die Meliorationsvorschläge und sozialökonomischen Studien zur Hebung und Förderung der Alpkultur, ¹⁾ Dank welchen die Schweiz und der Algäu allen andern Alpenländern voran sind, ermuntern und veranlassen uns, auch die rechtlichen Verhältnisse in den Alpen und deren Stützpunkte einer nähern Beleuchtung zu unterziehen.

Es sei nachfolgende Arbeit, die ihre Entstehung einer Aufmunterung meines ehemaligen Professors Herrn Dr. Heusler in Basel verdankt, einem mit der Geschichte Nidwaldens enge verwachsenen Alpinstitut gewidmet, welches stets als ein überaus wichtiger Zweig der Güterproduktion gepflegt wurde. ²⁾

Sie bezweckt, einerseits über die Entstehung und Entwicklung der Alpgenossenschaften, andererseits über deren heutige Rechtsverhältnisse Licht zu schaffen, damit sie inskünftig neben den Deich- und ähnlichen, wirthschaftlichen Produktengenossen-

¹⁾ Vergl. die Alpenstatistik v. M. Wirths und die citirten Bücher; die neuen Verordnungen zur Verbesserung der Alpwirtschaft im Kanton Schwyz, die Vorträge an den Versammlungen des schweiz. alpwirtschaftl. Vereins.

²⁾ Nidwalden besitzt nach der Alpenstatistik den höchsten Prozentsatz (14,8) der mit „sehr gut“ bezeichneten Alpen in der Schweiz.

schaften in den deutschen Staats- und Rechtsgeschichten eingehender behandelt werden möchten. Uebrigens ist deren Darstellung von um so größerem Interesse, als sie öffentlich rechtliche Bedeutung haben und das Studium derselben, sowohl für den Geschichtsforscher, wie für den Rechtsgelehrten, neu ist. Um aber die Geschichte einer Genossenschaft zu verfassen, ist ein System und eine Feststellung der aus dem ganzen Entwicklungsgange und für die Natur des Rechts überwiegende Momente erforderlich, indem sich überall im Mittelalter die Associationen in individueller Bewegungsfreiheit entwickelt haben. So sei auch unserer Arbeit eine solche Skizze zu Grunde gelegt.

Der erste Theil wird demnach die Rechtsgeschichte enthalten. Obgleich unsere Alpen-Genossenschaften im Wesentlichen das geblieben sind, was sie von Anbeginn waren, so zeigen sich doch Uebergangsformen, welche sich gleichsam als die Zwischenstationen darstellen, an denen die Entwicklung vorübergehend „Halt“ gemacht hat. Sie sind nämlich in ihrem Reime Personenvereinigungen von Apleihern, werden in ihrer Fortsetzung freie Genossenschaften und stehen heute als Aktienvereine da.

Im zweiten Theile wird die rechtliche Natur derselben dargestellt, mithin das rechtshistorische, dann das juristische Bild dieses Institutes gegeben werden, um so durch die Verbindung beider, das volle Gesamtbild zu erhalten. ¹⁾

¹⁾ **Anmerkung.** Dazu benutzt der Verfasser folgende Hilfsmittel, die er in ihren vollen Titeln wiedergibt, um das Verständniß nachfolgender Quellenangaben zu erleichtern und um nicht die ohnehin schon zahlreichen Blätter noch zu vermehren:

Amtliche Sammlung der eidgen. Abschiede v. 1291—1848; 9 Bände
1839—1875.

J. von Arg: Geschichte des Kantons St. Gallen. I. Bd. St. Gallen
1810.

Beiträge zur Geschichte Nidwaldens; herausgeg. v. histor. Verein. Stans.
B. v. Matt. I.—IV. Heft.

- Bluntschli: Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I. Bd. p. 34 und ff.
- Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. St. Gallen. II. Bd. I. Abthlg. p. 329—373.
- Burkhardt: Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebietes. Archiv für schweiz. Geschichte IV. Bd.
- Büsinger M.: Rt. Unterwalden in Gemälde der Schweiz. 1836 St. Gallen und Bern.
- Büsinger und Zelger: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freistaates Unterwalden. 2 Bände. Luzern 1789.
- Büsinger Jos.: Geschichte des Volkes von Unterwalden 1827 und 1828. 2 Bände.
- Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch für den Kanton Nidwalden. Sachenrecht. 1868.
- Furrer A.: vide unten Volkswirthschaftsl. Lexikon.
- Geschichtsfreund: Mittheilungen des historischen Vereins der V alten Orte. Einsiedeln 1844—1888. 43 Bände.
- Gesetzbuch, allgemeines für die Gemeinalpen v. 13. Jan. 1859.
- Gesetzbuch für die Alpen Uri, Sinsgäu etc. Stans 1870. Casp. v. Matt.
- Herrgott M. Monumenta Habsburgia T. II. und III.
- Heusler: Schweiz. Museum I. und III. Bd.
- Heusler A.: Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden und die Theiladen und Alpenvogtkäste v. Obwalden. Zeitschrift für schweiz. Recht. 10. Band.
- Heusler And.: Institutionen des deutschen Privatrechts I. Bd. in der Binding'schen Sammlung.
- Holzhalb J. J.: Supplemente zu Leu's Lexikon. 6 Bände.
- Gierke O.: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berlin. 2 Bde.
- v. Inama und Sternegg: Entwicklung in Raumer-Rühls historisch. Taschenbuch 1874.
- Riem: Alpenwirthschaft und Agrikultur in Obwalden seit den ältesten Zeiten. Geschichtsfrd. Bd. 21 p. 145.
- Ropp J. G.: Geschichte der eidgen. Bünde. II. Bd. I. Abtheilung. p. 193—237.
- Ropp: Vindiciæ actorum Murensium seu acta foundationis Murensis Monasterii 1750.
- Leu J. J.: Helvetisches Lexikon. 20. Bd.
- Quellen zur Schweizergeschichte. Bd. 3. Gründungsgeschichte II. Heft. p. 83.
- v. Liebenau H.: Königin Agnes von Ungarn. Regensburg.

- v. Liebenau H.: Engelberg im XII. und XIII. Jahrhundert. Versuch einer urkundlichen Darstellung des reichsfreien Stiftes Engelberg. Luzern, Räber 1846.
- v. Liebenau Th.: Die Freiherren von Attinghausen.
- v. Liebenau Th.: Blicke in die Geschichte Engelbergs. Jahrbuch des schweiz. Alpenklub 1876. Bern.
- Mathis: Rechtsverhältnisse in Betreff der Alpen im Haslithal. Zeitschrift für vaterländisches Recht. Bd. 2.
- v. Miaskowski: Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz. 1878.
- v. Miaskowski: Die Schweiz. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung in Schmollers staatswirthschaftlichen Forschungen.
- v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung 1854.
- v. Maurer: Geschichte der Markenverfassung in Deutschland 1856.
- Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande.
- Odermatt Anton: Die Alpenossenbücher in Nidwalden. Manuskript.
- Schaymann: Schweiz. Alpenwirthschaft. Heft II. p. 54. Aarau.
- v. Segeffer Ph. A.: Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern. 2. Band. Schnell: Schweiz. Staatsrecht II. Bd. p. 194.
- Schnell: Zeitschrift für schweiz. Recht. Bd. IV, p. 56. Bd. VII, p. 3. Bd. VIII, p. 50. Rechtsquellen Abthl. I.
- Schweiz. Alpenwirthschaft: Statistik, herausgeg. v. statist. Bureau 1868.
- Volkswirthschaftl. Lexikon der Schweiz v. A. Furrer. Dalp'sche Buchhandlung Bern 1835.
- Vogel Ad.: Die ehemaligen Herrschaftsrechte des Gotteshauses von Engelberg. Geschichtsfreund Bd. 33, p. 67.
- Vogel Ad.: Zinsrödel der Klosterfrauen zu Engelberg. Geschichtsfreund Bd. 37, p. 289.
- Wildens: Die Alpenwirthschaft der Schweiz und des Algäu's. Berlin P. Paray 1885.
- Winkler: Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern in Alpnach 1878.
- v. Wyß: Die Schweiz. Landsgemeinde in Zeitschr. für schweiz. Recht. Bd. 1.

A.

Rechtsgeschichte der Alpgenossenschaften.

So wenig ein einzelner Mensch ohne Kenntniß seiner Jugendgeschichte richtig beurtheilt werden kann, ebenso wenig kann das Wesen der weit in die Vergangenheit zurückreichenden Genossenschaften, wie z. B. deren Nidwaldens, des konservativen Ländchens strenger Tradition in Gesetzen und Sitten, ohne Schilderung ihrer Geschichte richtig erfaßt werden.

Sowohl dieser Umstand, als der, daß die wissenschaftliche Forschung sich stets an die historische Grundlage anschließt, erfordern unbedingt die Kenntniß der Entwicklungsstufen der Genossenschaften sammt den ihnen zu Grunde liegenden Verhältnissen. Um nun diesen bisher ungelüfteten Schleier zu heben, beginnen wir diese rechtshistorische Studie mit einer allgemeinen Rundschau auf Nidwaldens Alpen in frühester Zeit.

§ 1.

Die Nidwaldner-Alpen in der ersten, historischen Zeit.

Nach dem Dafürhalten bedeutender Historiker, wie Gutsch Kopp,¹⁾ Hermann²⁾ und Theodor v. Liebenau,³⁾ Riem³⁾ u. a. und ebenso nach alten Zinsrödeln und Offnungen ist die Vertreibung des Ackerbaues und der Land- und Alpwirtschaft in den damals theils zum Zürich- theils zum Aargau gehörigen Land Unterwalden⁴⁾ als frühzeitig bekannt anzunehmen. Ge-

¹⁾ Kopp, Eidgen. Geschichte II. Bd. p. 209.

²⁾ Er läßt selbst im wilden Engelbergerthal die Alpwirtschaft schon im Anfange des 12. Jahrhunderts blühen. Versuch p. 21.

³⁾ Vergl. Geschichtsfreund Bd. 21 p. 148.

⁴⁾ Tschudy Chron. Helv. Bd. I. pag. 41 und p. 59. — v. Se-gesser Rechtsgeschichte Bd. V. p. 5. Die Stiftungsurkunde Engelbergs setzt das ganze Thal (1123) in den Zürichgau. — Heusler: Museum I. Bd. p. 193.

wiß hatten sich seit Nidwaldens ältester Besiedelung zwei landwirthschaftliche Benutzungsarten der Weiden gebildet, ein Ackerbau unweit den ältesten Ansiedelungen sammt vorübergehender Frühlings- und Herbstzung und ein Weidgang im Sommer auf den Alpen.

Von den abgeähten Bodenwiesen wurde mit dem Vieh bei besserer Witterung in die Vorfäß und Voralpen und von da auf die höher gelegenen Wildenen oder Kuhalpen gefahren und wie heute im Herbst der Rückzug angetreten.¹⁾ Da es dürfte die Alpnutzung den Bedürfnissen selbst noch besser entsprochen haben, als ein mühevoller Versuch des Ackerbaues, indem das weiche, aromatische Gras mit den blattreichen Pflanzen und würzhaften Kräutern zweifelsohne gesucht war.

Wenn man nun die Frage aufwirft, wem diese Alpen gehörten, und ob sie in Jemandens Eigenthum standen, so muß man bei deren Beantwortung bedenken, daß damals eine überwiegend patriarchalische Auffassung, ein Prinzip der natürlichsten Freiheit herrschte.²⁾

Während Vieh und Waffen in ungetrenntem Familienbesitz der in einem Haushalt vereinigten Familienglieder waren, und eine Gemeinderschaft zu gesammter Hand für Pflug-, Acker- und Wiesenland im Thalboden bestand, waren die Alpen, Wälder und Almenden in Niemandens speziellem Eigenthum, sondern, weil weniger einen Vermögenswerth repräsentirend, größtentheils Gemeingut aller Landesinsassen.³⁾ Bei der Dürf-

¹⁾ Es schrieb daher der Einsiedlermönch Albrecht von Bonstetten später im Jahre 1485 über Unterwalden: „Darumb schey ich aber das landt Unterwalden geheßen; denn zu beiden siten dem fuße der gellenden felsen sind angeheßt schwarzwalde, unter denen tüffer lit das landt, an korn vnd win, genug fruchtbar, fast grasrich, hat see (Vieh), wyßen vnd susende bech in großem lust vnd vile.“ Vergl. Nidw. Volksbl. 1888, Nr. 24.

²⁾ Vergl. Heusler: Institutionen I. p. 230.

³⁾ Gierke II. p. 215 und p. 253.

tigkeit juristischen Denkens über die rechtliche Zuständigkeit und über das Nutzungsrecht kannte man überhaupt noch gar keinen Ausdruck für das Wort „Eigenthum“, welches im heutigen Sinne erst seit dem 14. Jahrhundert vereinzelt in den Quellen sich vorfindet.

Einem jeden Genossen stand das Recht zu, seine ganze Heerde ohne irgendwelche Beschränkung aufzutreiben, und entsprechend den Verhältnissen nutzte der eine mehr, der andere weniger die seiner Wohnung zunächst gelegenen Alpen, die in großer Menge zur Verfügung standen. Das Verhältniß war ähnlich dem bis in jüngste Zeit bei den Almenden und heute noch in Uri bestehenden, wo Jeder in nächster Nähe seiner Wohnstätte nutzungsberechtigt ist. Die Alpen bildeten das gemeine, unvertheilte Gut und es war für alles Land, das keine Früchte trug, eine völlig freie Nutzung¹⁾ erlaubt. Dies war die Zeit des einheitlichen, gemeinsamen Alpweiderechtes, ein bei primitiven Verhältnissen ziemlich bequemes System.²⁾

In Folge dessen hatte ebenfalls der König an allem unbebauten Lande, an den *res nullius* oder *res liberæ* i. e. an allem, was nicht zu Sondereigen und Sondernutzung ausgeschieden war, als Grundherr (*dominus directus*) und als Ausfluß seiner *regalia accidentalia*, nämlich des *jus eminens*, eine Occupationsbefugniß³⁾ sowohl über Wälder, Haiden, Gewässer, Torfgründe und öffentliche Wege (*viæ publicæ ac regiæ*),⁴⁾ als auch über die Alpen. So erklären sich die vielen alten, königlichen Schenkungsurkunden und konnten denn

¹⁾ Heusler: Instit. Bd. I. p. 263. Ueber den Begriff Almend auf See angewandt, was sehr selten ist, vergl. Segeffer Rechtsgesch. Bd. I. p. 342. Entwurf p. 84.

²⁾ So gehörten in Appenzell in ältester Zeit die Alpen ebenfalls gemeinsam allen Landleuten. (Volksw. Leg. p. 43).

³⁾ Heusler: Rechtsverhältnisse p. 108 und Instit. Bd. I. p. 369.

⁴⁾ Sachsenspiegel II. 28 und 4.

auch die deutschen Könige über die um das Kloster Einsiedeln gelegenen Weiden und Alpen verfügten.¹⁾ Wenn Kaiser Otto I. am 23. Januar 965 in einer Dotation an Einsiedeln Alpen in der Urfehweiz erwähnt und sie verschenkt,²⁾ wenn 1018 Heinrich II. ihm einen unabhgemarkten Wald übergibt³⁾ und anno 1173 der Schirmbrief Friedrichs I. für das Stift Vermünster Alpen im Kirchspiel Kerns erwähnt,⁴⁾ so beweist dies vollkommen, wie die Könige, ohne daß ihnen ein umfassendes Bodenregal im Sinne von Obereigenthum zustand, damals frei Schenkungen mit den noch werthlosen Wildenen und Wäldern vornahmen.

Als sich indessen in Nidwalden aus den Familienverbänden förmliche Vereinigungen von Landesinsassen gebildet hatten, die in bestimmten Landesgegenden die Nutzungs- und Weiderechte ausübten, wurden auch die Alpen mehr und mehr Vermögensgegenstand, an denen der Einzelne, als ein von der Gesamtheit abhängiger Genosse Antheil nahm. Es machte sich demnach das Streben fühlbar, dieselben ausschließlich in dem Bewußtsein der Ortszusammengehörigkeit zu occupiren und sie durch allgemeine oder natürliche Grenzen nach und nach auszuscheiden. Die Fehden im Jahre 1196 zwischen Uri und Glarus, die Marchstreitigkeiten vom Jahre 1110 bis 1350 um Wald, Weiden und Alpen zwischen Schwyz und Einsiedeln⁵⁾ und die nachfolgenden Reibereien zwischen Unterwalden und Entlebuch beweisen deutlich, wie allmählig die Alpen höher geschätzt wurden.⁶⁾ So mögen auch in Nidwalden die Bäche, die dies- und jenseitigen Bergabhänge des Stanfer-, Kernser- und Schluchiberges

1) Eschudy Chron. Bd. I. p. 54 und 58.

2) Riem Bd. 21. des Geschichtsfreunds p. 148.

3) v. Mohr: Reg. d. schw. Eidgenossensch. Reg. v. Einsiedeln.

4) Eschudy Bd. I. p. 86 und Riem Bd. 21 des Geschfrds. p. 150.

5) Beiträge I. Heft Geschfrd. Bd. 21 p. 155.

6) Eschudy Chron. I. p. 97, 114, 503. — Oerke Bd. 2. p. 151.

schon früh die Grenzen (marca) zwischen dem Engelberger- und dem Melchthal, der Jochpaß die Scheidewand zwischen der Trümpensee- und Engstlenalp und die Gebirge am Bladenstock und Schloßberg den natürlichen Abschluß zwischen dem Surenenthal und Uri gebildet haben.

Zufolge von vermehrten Existenzfragen und Sonderinteressen, wie aus dem Gefühle persönlicher Sicherheit und Eigenmacht bildeten sich, wie anderswo, innerhalb gewissen Terrainabschnitten reichgegliederte Gemeindegensschaften (Kirch- und Bodenverbände), welche diese Gegenden (ratione communitatis) nutzten ¹⁾ und Nutzung und Eigenthum miteinander verbanden.

Es sei hier besonders hervorgehoben, daß diese selbstständigen, aus den Gemeindeverhältnissen in Zusammenhang mit der politischen Organisation entstandenen Gemeindeverbände schon frühe intensive Alpwirtschaft betrieben, aber durchaus nicht mit den später zu betrachtenden Gemeinalpgenossenschaften in Beziehung standen. Wird dies übersehen und hält man die zwei total verschiedenen Formen der Genossenschaften nicht auseinander, so wird, was selbst dem scharfsinnenden Münchner Rechtsgelehrten v. Maurer ²⁾, so gut wie Andern, begegnete, ein mit den nidwaldnerischen Landesinstitutionen wenig vertrauter Leser von denselben ganz unrichtige Begriffe erhalten.

Wie die Alpen nach dem Flächenraum abgegrenzt waren, wurden sie auch nach der Futtermenge abgeschätzt, d. h. sie wurden theils durch das wirtschaftliche Bedürfniß und durch manchen Streit veranlaßt, theils in Rücksicht auf das Interesse der Alpkultur, gestuhlt. Damit wurde mit dem freien, je nach Nothbedarf ausgeübten Nutzungsrecht gebrochen und durch die Abtheilung in eine bestimmte Zahl von Alprechten die Form, in der die Weidgerechtigkeit auszuüben war, in durchaus genossenschaftlicher Art festgestellt.

¹⁾ Heusler: Rechtsverhältnisse p. 107.

²⁾ Markenverfassung p. 31. Volkswirtschaftslexikon p. 42.

Zu diesem Abschätzungsprinzip gesellte sich noch ein weiteres Moment, das die rechtlichen Verhältnisse veränderte und Veränderungen bedingte: Es ist dies die Grundherrschaft und ihre Rechte, was im Folgenden gezeigt werden soll.

§ 2.

Die grundherrschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Engelberger-Alpen in der Feudalzeit.

a. Allgemeines.

Mit dem Beginne der Herrschaft des Feudalsystems zogen fremde Herren in Nidwalden ein. Es waren weltliche und geistliche Adelsleute, die Amtsleute der Reichsvogtei, die kaiserlichen Vögte, Grafen, Ritter, Edelleute, Lehen- und Dienstmänner und Mönche, die sich im Innern des Landes Sitz und Wohnstätte wählten. Auch sie kamen nach und nach in den Besitz von Alpen, die sie mit Boden- und Grundzinsen belasteten. Noch geben viele Urkunden Zeugniß davon, wie nicht bloß auswärtige Grundherren, Stifte und Klöster, sondern auch einheimische z. B. die Edlen von Büron, von Eggenburg, von Tellenwile, von Wolfenschiezin, von Niederwil, von Waltersberg, von Winkelried u. s. w. von ihren Untergebenen im Engelbergerthale Abgaben und Gefälle von Wald, Weiden und Alpen bezogen, welche Landkomplexe mit der Zeit immer mehr zerstückelt und getheilt wurden. Nehmen wir als Beispiel eine beliebige Alp, etwa Diegespalm, welche in der heutigen Urthe Wolfenschießen liegt, so sehen wir, daß sie im Jahre 1328 sechs Schillinge Pfennig Zins nach Engelberg und anderseits an das Stift zu Luzern „V Den.“ abwarf. ¹⁾

¹⁾ Vergl. Beiträge II. p. 84 und 85. Geschfrd. Bd. 38 p. 67 und Bd. 37, p. 292.

Unter dem Adel zeichneten sich besonders im Jahre 1213 die Meyer von Stanz und in den Jahren 1225 und 1240 die Grafen Ludwig und Herrmann von Frohburg¹⁾ durch bedeutende Vergabungen an das Kloster Engelberg aus.²⁾

Ähnlich machten am 8. Juli 1267 die Brüder Conrad und Walthar, Edle von Wolfenschießen, die Söhne Berchtolds, mit genanntem Gotteshaufe einen Tausch. Sie nahmen Alpweiden und Güter auf Wisiberg und auf Ballenbach, auf Allzellen etc. und gaben dem Kloster dafür ihre Alpen zu Rubespalm, Daggensfall und Surrenen.³⁾

Handelt es sich nun um nähere Feststellung der Entstehung der Alpgenossenschaften, so lassen sich zwei verschiedene Standpunkte einnehmen, je nachdem man auch unsere heutigen Alpgenossenschaften neben der Grundherrschaft und den Kirchengenossenschaften als bestehend voraussetzt, oder aber annimmt, die Einwanderung des Adels sei früher geschehen und dessen Rechte an den Alpen bedeutend älter.

Waren es bloße Abzweigungen aus den Marktgenossenschaften oder verdanken sie ihre Entstehung andern Faktoren?

Zweifelsohne ist das Letztere der Fall und wir wollen hier den Beweis zu leisten suchen, daß die Alpen damals von drei verschiedenen Klassen von Persönlichkeiten okkupirt wurden, nämlich vom Adel, den Kirchengenossen und von gewöhnlichen Privaten und daß die Alpgenossenschaften erst später in der Grundherrschaft ihre Entstehung fanden.

1) Dessen Stammhaus lag bekanntlich am untern Hauenstein. Beiträge III. p. 61.

2) Vergl. Beiträge III. pag. 29. Neu Helv. Lex. VII. pag. 431.

3) Urf. Archiv Engelberg Geschfrd. Bd. 21 pag. 155. Beiträge III. p. 61.

Von Ersterem haben wir bereits zu sprechen begonnen. An die damals mächtigen Herrschaften schlossen sich reichgegliederte Herrschaftsgebiete mit dinglichen Rechtssphären an, kraft welcher sie ein Recht unmittelbarer Einwirkung auf das in ihrem Gebiete Gelegene geltend machten. Durch den Umstand, daß sich der Adel und die Klöster auf Succession an Stelle der Landesfürsten beriefen, mag hin und wieder die Anerkennung des gräflichen oder klösterlichen Eigenthumsrechtes auf den Alpen aufgedrängt worden sein.¹⁾

Ferner waren wiederum reichbegüterte Bauern, welche Alpen besaßen, die dann infolge der freien, genossenschaftlichen Organisation oder Dank der innern Dorf- und Kirchenverbände hin und wieder als Fragmente der früher als „gemein“ betrachteten Alpen bestehen blieben und von den Bauern miteinander als ihr ächtes, freies oder lediges Eigenthum angesehen wurden.²⁾ Als Beweis der Richtigkeit sei erwähnt, daß im Jahre 1327 die Berggenossen von Bergeswand ob Engelberg mit denen von Altseldon in heftigen Streit wegen der Wallenalp lagen, der durch einen Schiedsrichterpruch von fünf angesehenen Männern am Sankt Martinstage zu Stans geschlichtet wurde.³⁾ Gestützt auf die Genossenschaftsrechte verkaufte im Jahre 1437 die Kirchgemeinde von Stans die Bluomatt, nämlich die schon längst als „ir eigen“ innegehabten Alpweiden am Stanserberg.⁴⁾

¹⁾ Vergl. Renaud: Zeitschrift f. d. Recht. pag. 84—86. Gierke I. Thl. p. 660.

²⁾ Ebenso hatte die Gemeinde des Gerichts Klosters in Graubünden in ihrem ältesten Alpbrief beschlossen „Alpen, Almenden und Wälder ewig gemein zu haben so lange Grund und Grat steht und währt.“ Vergl. Grimm V. p. 212 Statuarrechte von Graubünden VII. p. 3 und 102. Gierke II. Bd. p. 347.

³⁾ Copie der Urkunde B. Straumeyer II. Bd. p. 300. Buisinger I. Aufl. Bd. I. p. 298. Beiträge 3. Heft. p. 69.

⁴⁾ Aus einem Manuskript von Dr. v. Deschwanden.

Endlich hatten mitunter auch einfache Landleute und Freie (ingenui) im Gegensatz zu den abhängig gewordenen Patrimonialbauern ihre Allodial- oder Eigenalpen inne, die sie von jeher nach ihrem freien Gutdünken bewirthschasteten. So besaß ein Andreas an der Mattlen „die Bliiggschen“ als Eigenalp und trat diese um's Jahr 1320 unter gewissen Bedingungen um 5 Schillinge und 1 Pfund an Engelberg ab.¹⁾

Die Eigenthumsverhältnisse mögen daher schon damals so mannigfaltig gestaltet gewesen sein, wie noch heute, indem schon in jener Zeit großer Werth auf die Alpen gelegt wurde, was aus den vielen Urkunden deutlich hervorgeht.²⁾ Rings neben und um die Herrschafts- und Kirchengenossenalpen lagen Partikularalpen bunt durcheinander und zwar mögen die Alpen am Eingange des Engelbergerthales noch mehr, als die thaleinwärts gelegenen benützt worden sein, indem erst allmählig thaleinwärts gezogen wurde.

Die alten Zinsrödel, worin wir z. B. lesen, daß die Alpen „treuki“ (heute Treuchi), Knoewe (das obere und untere Aneu), die Boralp „ze lufon“ u. s. w., alles schöne Alpkomplexe unweit von Wiesiberg, dem Nonnenkloster von Engelberg gehörten³⁾ und ebenso die Thatsache, daß daselbst 1325 der damalige Rittermann Johannes von Rhenberg bereits für die Aelpler eine Kapelle baute, beweisen deutlich, wie diese fruchtbaren und ergiebigen Alpen unten an den Gräten der Kernalp frühzeitig hoch geschätzt wurden.

Rekapituliren wir das Gesagte, so folgt, daß das Alprecht eine dreifache Natur haben konnte. Es kam vor:

1. Als Ausfluß der Kloster- und „Guts“- resp. Grundherrschaft.

1) P. Straumeyer Annalen und Beiträge III. p. 62.

2) Vergl. Geschfrd. Bd. 21 p. 156.

3) Zinsrödel v. Engelberg, abgedr. im Geschfrd. Bd. 17 p. 245.

2. Als Ausfluß der Mitgliedschaft in einer Kirchengemeindegemeinschaft (jus compasculationis).

3. Als Grundrecht bei Grundbesitzern und freien Bauern.

Aus dieser Dreitheilung stammt die noch heute übliche Scheidung in Gemein-, Gemeinde- oder Korporations- und Eigenalpen.

Unter die Letztern waren resp. sind die im Privateigenthum einer physischen oder juristischen Person stehenden, je nach Alplehensrecht benutzten Weiden zu rechnen; die zweite Klasse umfaßt dagegen jenen Theil der alten Almenden und der Gemeindemarch, die stets frei als unbewegliche Güter von den einzelnen Kirch- und Dorfgemeinden erhalten werden konnten, die ihren Mitgliedern Nutzungsrechte daran einräumten.¹⁾ Die Gemein- oder Genossenalpen bildeten das Eigenthum der hier zu behandelnden Körperschaften, welche sich damals noch in den Händen der Gotteshäuser befanden.

Da man betreffend dieses letztere Eigenthumsverhältniß annehmen könnte, es habe sich um die durch die Glossatoren aufgestellte Scheidung von Obereigenthum (dominium directum) der Grundherrschaften und Nutzungseigenthum der Alpler (dominium utile) gehandelt, so sei hier betont, daß diese Unterscheidung von der neuern Wissenschaft als zweck- und werthlos verworfen wurde. Vielleicht könnte man sagen, daß die einen Alpen (Genossenalpen) im Landrecht, die Andern (Klosteralpen) im Hofrecht gestanden seien: dem gegenüber hoffen wir den Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht erbringen zu können, daß die Gemeinalpen frühere Klosteralpen waren.

b. Die einzelnen Herrschaften.

Um zuerst von den weltlichen, dann von geistlichen Grundbesitzern zu sprechen, so steht urkundlich fest, daß neben

¹⁾ Blumer Bd. II. p. 369.

früher genannten Adelsgeschlechtern auch die Grafen von Habsburg Sondergüter im Thalboden und auf den Alpen Engelbergs besaßen. Wahrscheinlich kamen sie in jener Zeit in diesen Besitz, als sie die Landgrafschaft über den Zürichgau mit den Besitzungen und Rechte übernahmen, welche früher die Zähringer über Engelberg inne hatten. ¹⁾ Da sowohl Grafenort ihnen seinen Namen verdankt, als auch urkundlich feststeht, daß Fallenbach am Fuße der Kernalp habsburgisch war und wiederum auf derselben selbst heute noch im Theil „Gräfi oder Grafenmatt“ und der Bergrücken „Grafenmattgrat“ heißt, so wird man kaum fehlen, wenn man sich die heutige Gemeinalp Kernalp zuerst als Besitz der Habsburger und erst später als Besitz des Klosters Muri denkt.

Da des fernern Graf Rudolf von Habsburg, der ältere resp. der Großvater des deutschen Königs im Jahre 1210 mit Engelberg Besitzungen am Niederberg, auf Obermatt, Mühlbrunnen, Schwand, alles Güter im Engelbergerthale „rings und schybenwis bis ans Gätthürli und Beinstraß, mit Berg und Thal, Holz und Feld, Wasser und Wassernusen, Buntland und ungebunenes“ mit „Twing vnd Bänn“ tauschte und sich „auch aller Jurisdiktion“ entzog, die er „ze Lütth vnd Guot gehet“, ²⁾ so ist beinahe unzweifelhaft, daß auch die nahe

¹⁾ Bluntzli: Staats- und Rechtsgeschichte Zürichs p. 20 und 22. Versuch p. 10 und 16.

²⁾ Die Urkunde im Archiv Engelberg sagt: „ista inquam omnia tam culta quam inculta, cum pratis, silvis, montibus, aquis, aquarumque decursibus, predictus princeps memorate Ecclesie contradidit, delegavit, ac se omnino cum Advocatia abdicavit.“ Vergl. Leu Helv. Lex. VII. p. 341. Businger Geschichte I. p. 179. Versuch p. 91. Geschfrd. IX. p. 200 Bd. XII. p. 243. Ropp Eid. Gesch. Bd. II. p. 202.

gelegene Gemeinalp Rutersee und theilweise Arni in das Territorium dieses Tauschhandels fällt. ¹⁾

Der gleichen Tausch- und Kaufsurkunden finden sich aus dieser Zeit noch mehrere; doch betreffen sie meistens nur Weiden an der Beinstraße und in der Thalsohle und berühren unsere heutigen Gemeinalpen nicht näher.

Desgleichen erfreuten sich neben dem Adel auch die beiden Benediktiner-Gotteshäuser von Engelberg, das von Muri im Aargau, von Murbach im Elsaß und von St. Leodegar und Mauritius zu Luzern verschiedene, an Grundbesitz gekauften Rechte auf Thalwiesen und Alpen, die sie meistens durch Hofhörige und Hintersassen um Gefälle nutzen und bewirthschaften ließen. ²⁾

1. Engelberg.

Am Reichlichsten war das seiner Zeit in Burgund gelegene Kloster Engelberg ³⁾, nach neuerer Forschung um's Jahr 1120 gegründet ⁴⁾ mit Gütern des Stifters, des Zürcher Freiherrn Conrad von Seldenbüren dotirt worden und bildete sehr bald am Fuße des Titlis ein geistliches Fürstenthum. Schon

¹⁾ Derselbe wurde 1240 von Graf Rudolf von Habsburg im Hinblick auf die selige Jungfrau und Mutter des Gekreuzigten, auf der Weste Rothenburg auf's Neue bestätigt. Vergl. Solothurner Wochenblatt 1824 p. 199.

²⁾ Vergl. Beiträge III. Heft p. 30. Entwurf p. 110.

³⁾ In dem am 28. Jan. 1124 von Kaiser Heinrich V. für Engelberg erlassenen Schirmbrief steht: „monasterium quoddam situm in provincia scilicet Burgundia in pago Zürichgowe dicto, in comitatu Zurich. . . cognomine autem Engelberg.“ Hergott Genealog. Habsb. I. p. 143. — Vergl. Versuch p. 10. Weinahe dieselben Worte gebrauchte Kaiser Friedrich II. am 3. Januar 1213 in seinem Schirmbrief. Codex bernensis v. Zeerleder I. p. 174.

⁴⁾ Schw. Alpenclub. Jahrbuch 1876. p. 68.

im Jahre 1148 hatte dieses römische Zinskloster ¹⁾ einen Pfarrsprengel über das ganze Thal von der Beinstraße, der heutigen Engelbergstraße bis zur Surennenegg inne, ²⁾ welches Gebiet, dank den Bemühungen des Abtes Erwin durch den Bischof Herrman von Konstanz „pfärrig und zinsbar“ gemacht wurde, was Papst Hadrian IV. im Jahre 1157 bestätigte. ³⁾ Die Macht des Klosters war gerade hinsichtlich der Verwaltung und Administration der Güter größer, als diejenige anderer in der Nachbarschaft gelegener geistlicher Stifte. Vergl. Jahrbuch p. 78 Jahrgg. 1876. Seine älteste Öffnung ⁴⁾ welche im Jahre 1605 von den Abgesandten der Schirmorte als authentisch erklärt wurde ⁵⁾, beschreibt uns die Herrschaftsmarken von dessen Tving und Bann folgendermaßen:

„Des Goghus Zwing vnd ban vahet an rotenhalten an, vnd dennen die rote bachalen vf vnz vf den grat, und den grat obnan hin ob grueblen hin iemerme, vnd an ioch, vnd ab ioch vnz an stoiben, vnd ab stoiben dur vitun vf vnz an den Elwenstein, vnd ab dem Elwenstein hin vnz in Sanden vf den grat, ab dem grat in Wallenegge, von Wallenegge vnz in den Elsbuel, von Elsbuel wider in Rotenhalten.“

Es geht nun aus diesen geographischen Punkten, die man auf der Siegfriedkarte selbst heute noch bezeichnet findet, klar hervor, daß alle Alpen rings um Engelberg, speziell die

¹⁾ Der Abt mußte nach Anordnung des Stifters dem Papste jeden jährlich als Zeichen der Unterwürfigkeit einen Goldgulden entrichten. Schw. Alp. Gl. Jahrb. 1876 p. 77.

²⁾ Ropp: Eidg. Gesch. II. p. 214. Die betreffende Urkunde sagt: „a bein strazo usque ad summitatem suranecco.“

³⁾ Leu, Helv. Leg. VII. p. 340 Geschftd. Bd. XIV. p. 234.

⁴⁾ Ueber „Öffnung“, d. i. die schriftl. Aufzeichnung, welche in den Jahrgerichten öffentlich verlesen und geöffnet wurde, vergl. Beiträge III. p. 31.

⁵⁾ Vergl. Beiträge 3. Bd. p. 67.

uns interessirenden Gemeinalpen: Arni, Lutersee, und Trümpensee unter Engelbergs Jurisdiktion fielen, indem selbst in der Öffnung steht: „In disen zilt sint alli gericht des gotzhus vber des gotzhus lüt vnd gut.“ Innerhalb dieses Bezirkes hatte nur das Kloster volles, freies Eigenthum, von dem alle Alpen, Weiden und Matten zu Lehen oder Erbe empfangen werden mußten. Niemand durfte da ohne des Abtes Bewilligung ein „Horn schellen“, noch jagen, noch „wighaftige“ id est feste Häuser bauen, noch liegende Güter anders als an Gottesleute veräußern; wer sich einkaufte und sein Gut nicht in Jahresfrist vom Abte oder von dem, der zu Gericht saß, zurück als Lehen empfing oder ein Jahr nicht zinsete, dessen Güter fielen sogar dem Kloster anheim. ¹⁾

Da konstatiert ist, daß die auf den Klosterhöfen von Stanz, Buochs sitzenden Bauern unter Engelbergs Hofrecht standen und da sie der Klasse der Gotteshausleute angehörten, so steht nichts entgegen, anzunehmen, daß die damaligen Benutzer der Alpen Arni, Trümpensee und Lutersee ebenfalls Gotteshausleute waren. (Vgl. Jahrb. d. Schw. Alp. Kl. 1876 p. 77.)

Leider ist noch nie recht erklärt worden, was „Tving und Bann“ sagen will. Doch scheint es mir wenigstens nichts anderes, als „Schloß und Land,“ nämlich die ganze Herrschaft und Gerichtsbarkeit innert den betr. Märchen bedeuten zu wollen. In diesem Sinne erblickte der Abt als „dominus terrae“ und Inhaber der Gerichtsbarkeit in diesem Patrimonialrecht einen Ausfluß der Herrschaft über seinen Grund und Boden und nannte sich, da er über den ganzen Umfang völlige Gewalt besaß und viele Gefälle, Zinsen, Lehenden und Rechte inne hatte, früher auch „Herr der freien Herrschaft Engelbergs in Spiritualibus et temporalibus“ ²⁾, bis das Jahr 1798

¹⁾ Öffnung im Archiv v. Engelberg, abgedr. Geschft. VII. p. 139 und Beiträge 3. Heft p. 67. Businger Gesch. I. Aufl. Bd. I. p. 232.

²⁾ Leu: Lex. VI. Bd. p. 350.

ihm den Verlust aller dieser Befugnisse und Herrschaftsrechte brachte.¹⁾

Wenn nun auch Engelberg die *jurisdictio subordinata patrimonialis* als weltlicher Patrimonialgerichtsherr ausübte, und der Stiftsprobst, dem die Keller und Meier der einzelnen Höfe untergeordnet waren,²⁾ den Bezug der Zinsen besorgte, so ist damit doch noch nicht ermittelt, wie weit es Eigenthum an Alpen besaß.³⁾ Ob es neben diesem vom Papste Martin IV. Anno 1284 begründeten Rechte irdische Gewalt zu handhaben,⁴⁾ zugleich auch Eigenthumsrechte hatte, ist deßhalb unbestimmbar, weil alle Beweismittel aus der Stiftungszeit fehlen. Wer die Alpen außerhalb des Thalkessels z. B. auf Kernalp in jener Zeit benutzte, hat man sich in Engelberg kaum gefragt und das innere Thal selbst war noch eine unwirthliche Wildniß, von der es hieß: „*inter alpium niusa*⁵⁾ *cacumina situm esse dinoscitur, ubi terra non parit segetem nec nitibus fecundatur, ubi grando nix glacies continue dominantur.*“⁶⁾ Die nahen Bergabhänge wurden im Gegensatz zu den Alpen am Brisen und Arviberg erst allmählig für den Weidgang urbar gemacht.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1148 geht hervor, daß Papst Adrian die Rütinen oder Neubrüche d. h. Alpen im Surenenthal von allen Zehnten befreit, indem die Mönche sie selbst mit eigener Hand für den Weidgang zugänglich

¹⁾ Zeitschr. für schweiz. Recht VII p. 3. Rechtsquellen. Versuch p. 15.

²⁾ Jahrbuch p. 79

³⁾ Geschfrd. Bd. 37 p. 291.

⁴⁾ Ropp: Eidgen. Gesch. II pag. 209.

⁵⁾ *niusa cacuminum* ist offenbar falsch! Es sollte heißen „*niusaha*“ *nivosa* schneeig.

⁶⁾ Urkunde von 1125 im Archiv Engelberg, abgedruckt b. Herrgott Geneal. II. p. 143. Ropp. Eidgen. Gesch. II. Bd. p. 215. Versuch p. 6.

gemacht hatten; (sie heißen deshalb heute noch Herrenrüti), „Novalia que propriis manibus aut sumptibus colitis.“¹⁾ Uebrigens nennt die Bulle des Papstes Luzius von 1184 das ganze Engelbergerthal „locum ipsum in quo prefatum monasterium situm est cum omnibus pertinentiis suis“ als Stiftungsgut²⁾ und so sind wohl gerade die Alpen unter diese Pertinenzen zu rechnen, was auf's Neue das Gesagte bestätigt.

Wie der Bürger sein besonderes Recht im Weichbild und der abhängige Bauer dasselbe im Hofrecht fand, so ist auch Engelbergs Hofrecht, welches später als einheitliches Recht für das ganze Thal galt, für die Lösung unserer Aufgabe von Bedeutung. Der Umstand, daß dort unter „den recht die dc goßhus von engelberg het in dem ampte vnd in dien Höuen im Zürichgöwe wie im Nargöwe“ nicht von unsern Alpen die Rede ist, dagegen andere zinspflichtig erscheinen, dürfte event. beweisen, daß dieselben ganz in Engelbergs Eigenthum waren.

Dasselbe war bereits stark und mächtig geworden, indem es nach dem ältesten Urbar, das aus den Jahren 1178—1197 stammt, ungefähr 74 kleinere und größere Grundstücke in Nidwalden besaß,³⁾ darunter nicht selten auch Nutzungsrechte auf Grundstücken, so im Melchthal,⁴⁾ wovon es z. B. am 30. April 1370 an zwei Landleute den zwölften Theil der Melchseealp sammt mehrern Aekern zu Kerns für 50 R Pfennige verkaufte.⁵⁾

Die „Pfaffenwand“, welche die noch heute vom Kloster occupirte Alp Gerschny südlich von der Gemeinalp Trüpensee scheidet und später „finis vel terminus“ d. h. Ende des Territoriums der Mönche hieß, weist darauf hin, daß das Kloster

¹⁾ Versuch p. 29. Vrgl. Urkunde für St. Johann v. Jahre 1178 bei v. Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen Bd. I. p. 328.

²⁾ Versuch p. 14.

³⁾ Beiträge III. p. 60.

⁴⁾ Versuch p. 106.

⁵⁾ Kirchenkasten Kerns, Geschftsb. Bd. XIV. p. 249.

nur bis dort in dieser Richtung Alpbesitz verzeichnen konnte.¹⁾ Da Engelberg und Muri hier gemeinsam Alpen besaßen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß sich diese befreundeten Klöster einander Alpweiden zu vergaben und zu cediren bereit erklärt hatten.

Einen überaus occupationslustigen Nachbarn, der es nicht immer ruhig mitansah, wie sich das Klostergut vergrößerte, hatte Engelberg im Osten. Es lebte mit demselben während Jahrhunderten (einige Unterbrechungen abgerechnet), von 1267—1472 wegen den Abhängen des Surenenalpthales beständig in Fehde und Hader, weil diese sowohl von Abt Walthar II. (1267 bis 1276) Namens des Gotteshauses, als auch von den Landleuten in Uri beansprucht wurden.²⁾ Vergebens wandte sich der Convent in Folge dessen, und da das Bewußtsein der Hoheitsrechte des Königshauses noch lebendig war, an die Gemahlin König Rudolfs von Habsburg,³⁾ an Gertrud, der Tochter Burkhard's, des Grafen von Hohenberg und Haigerloch. Diese ließ zwar in den ersten Tagen, am 10. Oktober 1273, nachdem sie römische Königin geworden war, von Brugg aus durch ihre Minister in einem Schutzbrief den Urnern bedeuten, daß sie die Besitzungen des Klosters, namentlich in Bezug auf die Alpen⁴⁾ (*maxime in alpibus*), in ihren besondern Schutz nehme und dessen vom Reiche erhaltenen Freiheiten gewahrt wissen wolle.⁵⁾ Aber die Urner, welche sich weder um die Warnung ihrer Königin

¹⁾ v. Maurer, Gesch. p. 171.

²⁾ Kopp, Eidgen. Gesch. Bd. II. p. 215 und 237.

³⁾ Rudolf war geboren 1218; König 1273 (29. September), gekrönt zu Aachen Okt. 24. eodem anno; heirathete 1245. Er selbst nannte sich nie Kaiser, weil er nicht gekrönt war. Als Gertrud Königin wurde, nahm sie den Namen „Anna“ an; sie starb 16. Febr. 1281 zu Bienne und ist in Basel begraben. (Gesch. Mittheilung v. Dr. Kädle, Freiburg). Leu sagt falsch, sie sei eine Gräfin von Frohburg gewesen. Lexik. VII. p. 242.

⁴⁾ Urkunde, abgedruckt bei Kopp II. Bd. p. 729.

⁵⁾ Herrgott Geneal. Austr. Bd. II. p. 437. — Tschudy Chron. I. p. 179.

bekümmerten, noch sich an das zwei Jahre später unter Marquard von Wolhusen erfolgte schiedsgerichtliche Urtheil kehrten, ¹⁾ gingen dem entgegen im Jahre 1309 so weit, daß sie das Vieh des Klosters auf der Surenenalp und in der Rüti theils tödteten, theils als Beute wegführten, Alphütten und Ställe verbrannten, um vor den Klosterpforten das Banner zu entrollen und zu zeigen, daß der Stier von Uri der Stärkere im Lande sei. Und in der That behielt er infolge eines Spruches vom 25. Juni 1308, welcher von einem siebengliederigen Schiedsgericht wegen der Marchen in den Stöiben gefällt wurde, sowohl eine der streitigen Matten, als auch das Brandschätzungsgeld. Dennoch dauerte der Streit noch lange fort und oft wandte sich das Kloster infolge dessen an die eidgen. Boten. Als im Jahre 1460 die Schirmorte demselben nur mehr so viele Abzug auf Niedersurenen zusprachen, als es von der Mühlimatt, einer kleinen Wieje beim Kloster, „gewintern“ möge ²⁾, erhoben damals und wiederum im Jahre 1470 Abt und Convent gegen diese vermeintlich ungerecht erlittenen Unbilden Beschwerden und beklagten sich bei den Schirmorten über dieses Urtheil. Trotzdem verblieben die Urner bis auf den heutigen Tag im Besitze des ganzen Surenenpasses und der Ebnet hinunter bis an die Herrenrüti, was einen sprechenden Beweis dafür leistet, daß ausnahmsweise die Klöster trotz Gerichtsbarkeit und Gewalt gegenüber der aufkeimenden Macht der Volksgewalt zu kurz kamen. ³⁾

2. M u r i.

Ein fernerer Grundherr war das zu Anfang des 11. Jahrhunderts von Radebott und dessen Bruder Werner, Bischof von

¹⁾ Dasselbe fand am 11. August 1275 statt.

²⁾ Vgl. Dr. Th. v. Liebenau: „Attinghusen“ p. 27 und 30. Dr. Herm. v. Liebenau: „Arnold v Winkelried“ p. 225—227 und ferner Jahrbuch des schweiz. Alp.-Club 11. Jahrgang p. 87.

³⁾ Versuch p. 83.

Straßburg, erbaute, fürstliche, im ehemaligen Burgund gelegene Stift Muri. ¹⁾

Aus dem ältesten Stiftungsbrief und Güterverzeichnis, welche zwischen den Jahren 1027 und 1065 abgefaßt wurden und in den Aufzeichnungen der im Mittelalter oft, jedoch nie ohne Mißtrauen benutzten ²⁾ *vindiciae actorum Murensium* ³⁾ ergibt sich, daß damals Buchs und Kerns nach Muri gehörten: „Si plus sit confirmatum vel datum huc in dedicationem, non potuimus verius investigare.“ ⁴⁾ Dagegen im zweiten Güterbeschrieb, aus den Jahren 1065 bis 1140 findet sich bereits eine genauere Angabe der kleinsten Details über Güter- und Alpenbesitz im Engelbergerthal; allein während bei Aekern und Thalglütern meistens bemerkt wird, von wem sie herrühren, ⁵⁾ finden sich leider über letztern Erwerb nirgends Anhaltspunkte; doch kann immerhin angenommen werden, daß der Boden rings umher in kleinern Theilen von verschiedenen Grundherren beansprucht wurde. ⁶⁾

¹⁾ In der Urkunde, worin Kaiser Heinrich V. am 4. März 1114 die Freiheiten Muri's stiftete, steht: „quoddam monasterium situm in provincia scilicet Burgundia, in Episcopatu constantiensi in pago Argowe, dictu in comitatu Rore, quod Mure nuncupatum est.“ Herrgott: Gen. Habsburg II. p. 131.

²⁾ Gerade Thudobert benützt die *acta mur.* stets mißtrauisch.

³⁾ Die *Acta mur.* stammen nach den neuesten Ergebnissen histor. Forschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1264—1280), jedoch wurden ihnen frühere Schriften aus der Mitte des 12. Jahrhunderts einverleibt. Auch die Sprache ist nach der Ansicht von Georg v. Wyß, A. Büttolf u. s. w. unbedingt die des 12. und nicht des 14. Jahrhunderts, in welche sie Th. von Liebenau versetzt wissen will. Vgl. Waig: Deutsche Verfassungsgeschichte IV. p. 266. Liebenau in Zeitschr. Argovia Bd. IV. p. 23. Quellen z. Schw.-Gesch. Bd. 3. p. 171. Die „Acta“ befinden sich heute auf der Kantonsbibliothek zu Aarau.

⁴⁾ Quellen: III. p. 177.

⁵⁾ B. B. ad Buchs possidemus XII diurnales et capturam piscium quam dedit nobis Reingerus de Altbüron etc.

⁶⁾ Vgl. Köppl: Die Grafen von Habsburg p. 58.

An Alpen, welche meist heute noch gebräuchliche Eigennamen führten, die entweder zur Lage der Alp oder zum benachbarten Berge oder zum Alpsee in Beziehung standen, besaß das Kloster folgende: Ganz gehörte ihm einmal die heutige Gemeinalp „Chernalp“, die an dem südlichen Abhange des Arvigrates liegt. — Sodann zur Hälfte „Bauwen“ id est die heutige Genossenalp Niederbauen ob Emmetten und „Kindingindal“, die heutige Alp am Abhange der Rigidalstöcke, wo heute noch drei Alphütten so heißen. ¹⁾ Ferner die Hälfte der Alp „Eggen“ vielleicht jene zu oberst im ernerischen Stithal gegen die Schonegg und ebenso die Hälfte von „Furcen“, der heutigen Furggialp rechts von Horbisthälchen am Fuße des Gemstspiels. Ebenso besaß es ein Viertel der „Obren Alp“, der Oberalp im Schönthal und „ad Horne“ unweit der Kulm am Saffigrat, südlich vom Stenthal. ²⁾ — Ferner besaß es in „Sinsgowe“ id est an der Gemeinalp Sinsgäu, die zwischen dem Briesenstock und Kaiserstock an der Schonegg liegt: „pleniter ad duo frusta“, also theilweise; an der Alp „Tropfense“ oder Trüpfensee oberhalb Engelberg, die sich am Wege auf den Titlis zwischen Laubersgrat, Bizistock und dem Joch befindet, „quantum ad duo officia pertinet“ also so viel, als zu zwei Sänten oder Hirtenen, oder für circa 45 Stück Vieh zur Fütterung nothwendig ist. Endlich hatte es Eigenthum an der Gemeinalp Luter- oder Lautersee am Storeggpasse nach Obwalden und ebenso „ad Füren et ad Tagestal“, zwei Alpen am Fuße des Hahnen im Engelbergerthale „in una quaque ad unum sistre pertinet“, mithin so viel als zu einem „sistir“ ³⁾ ge-

¹⁾ Defan Riem meint, es sei Riginthal am Fuße des Schwalmis (Pfarrei Beggenried) gewesen.

²⁾ Riem meint Horne (Buochserhorn) bei Niederrickenbach (?)

³⁾ Sistir ist identisch mit Sësster und Sehter (lat. sextarius) und bezeichnet ein Maß für trockene und flüssige Gegenstände. Vrgl. Zarnke: Mittelhochd. Wörterbuch II. p. 214 und Quellen p. 83.

hört. ¹⁾ Ein Blick auf eine gute Karte genügt, um uns zu überzeugen, wie stark und mächtig auch dieses Kloster damals in Nidwalden war!

3. Murbach = Luzern.

Ein dritter Grundherr, den wir nicht auffer Acht lassen können, war das Gotteshaus Murbach und nach ihm St. Leodegar und Mauritius zu Luzern, welche neben einem Dinghof zu Stanz in diesem Gebiete auch Alpen besaßen. ²⁾ Schon am 27. Februar 1199 verließ Abt Arnold von Murbach mehrere Weiden und Alpwiesen zu Glismatt, Ballenbach und Wisiberg, ³⁾ die sich unweit der Kernalp und Dürrenboden befinden, an Heinrich I. von Wartenbach, Abt von Engelberg (reg. 1197—1223) zu Erblehen gegen den Zins von zwei Roßeisen, die jährlich am 1. September zu Stanzstad abgegeben wurden. Des Fernern hatte Luzern Besitz zu Rickenbach und an der Schweigalp zu „arnne“. ⁴⁾ Ueber die Alp Arne (eine kleine Alp zu Wolfenschießen), welche nicht mit der Gemeinalp Arni zu verwechseln ist, ⁵⁾ steht in dem renovirten, noch ungedruckten Urbar vom Stift im Hof anno 1607 Folio 320 Folgendes:

„Item die Alp zu Arni gibt jerlich jnn die Probsty iiii Dr. (Denar) vnd ist fellig die Ennenbachers, Zongi vnd sin gschüsterte Jenni am Berg, Jenni Luckler, Dorothea Ennetachers Heinrichs vnder der Flu-Hussfrow. Dies hand die Alp jnn. Alls wysst Probst vogts vrbar am iiii

¹⁾ Daß diese Schilderung unantastbar sei, sei nicht behauptet.

²⁾ Vergl. Kopp: Eidgen. Gesch. II. Bd. p. 129 Geschfrd. Bd. I. p. 61.

³⁾ Urkunde Archiv Engelberg. Geschfrd. VIII. p. 250. Leu: Reg. VII. p. 341. Geschfrd. Bd. 8. p. 250.

⁴⁾ „Item die Schweigalp ze arnne IIIIden.; item von Rickenbach ein ziger etc. “Aus dem Zinsrodel Leodegars. Geschfrd. Bd. 38. p. 67.

⁵⁾ Geschfrd. Bd. 38 p. 88.

blatt. Vnd vff vnd ab der Alp Müllersboden genannt, (am Buochserhorn) lut des pergamentinen briefs, so zu Stans vfgericht, dass das datum wysst anno 1442 vnd des Rotenbuchs am 43 bladt.“¹⁾

Besonders aber interessirt es uns, daß die heutige, große Beggenrieder Genossenalp „Morsfeld“ in der Pfarrei Beggenried mit der gutgrasigen Gemeinalp Steinalp an den Abhängen des Brisenstockes in der Pfarrei Wolfenschießen, ferner die Alp Spyz am Buochserhorn u. s. w.²⁾ in den Händen dieser Gotteshäuser lagen. Die beiden ersten waren zuerst Sonder- oder Eigengut Murbachs und erst als Berchtold von Steinbrunnen, ein Abt dieses Klosters, im Jahre 1278 seinen Jahrestag zu Luzern stiftete, trat er Morsfeld gegen Ersatz an Probst und Convent von Luzern ab,³⁾ welches Gebiet von Luzern abermals gegen die Verpflichtung zu einer periodischen Leistung, die im Jahre 1292 drei „seracia“ oder Ziegerkäse betrug,⁴⁾ verpachtet wurde.⁵⁾ In einem Rodel über die Einkünfte dieses Luzernerstiftes, der um's Jahr 1400 verfaßt wurde und dem der Hauptsache nach ein oder mehrere Rodel aus den Jahren 1310—1340 zu Grunde liegen,⁶⁾ lesen wir:

¹⁾ Staatsarchiv Luzern Bd. 5.

²⁾ Vergl. Nidw. Kalender Jahrg. 1884 p. 24.

³⁾ Kopp: Eidgen. Gesch. II. p. 92 und p. 196. Urkunde vom 15. Februar 1278.

⁴⁾ Urkunde vom 2. Februar 1292 Staatsarchiv Luzern, abgedr. im Geschfrd. Bd. I. p. 38. — Kopp: Eidg. Gesch. II. Bd. p. 83 und 96. Anmerkung 3, Zeitschr. f. schw. Recht. Bd. X. p. 140.

⁵⁾ Seracia heißt heute noch in der franz. Schweiz „sérac oder cérac ein weißer Ziegerkäse, der bald wurmig wird und deshalb im Rauch aufbewahrt und äußerlich ganz schwarz wird. (Mitgeth. v. Dr. Käble.) Niemand dürfte sich daher irren, wenn er unter seracium (serum lactis) nur Käse überhaupt verstanden wissen will. Gerade in diesem Fall und in diesen Hofrödeln werden ausdrücklich Ziegerkäse genannt. Geschfrd. 38. p. 115. Quellen für schw. Gesch. p. 83.

⁶⁾ Geschfrd. Bd. 38 p. 4.

„Von der Alp ze Morsvelden ein probst III ziger, der sol ieglich gelten V β . den. Ouch söllent die von Beggenriet geben fier trager, die da Vich haben von der alp ze morsveld vnd wenn die absterbent oder ir einer, so sol man geben dem probst das best hupt, daz er hinder jm gelossen hett. Als ouch ander gotzhus gut fellig ist vnd sol man ander trager geben an der stat, so die abstirbet“. Daher steht an einer andern Stelle im Rodel: „für die Alp ze morvueld ein ziger vnd III und von Steinalp V β . oder ein ziger für V β . den.“¹⁾

Ueber Steinalp selbst erhalten wir folgende Auskunft:

„Item von der Steinalp jerlich einen ziger vnd sind trager: Ruodi of der vchslen vnd Jenni flueler vnd hand dieselben die alp jnn vnd sind och fellig von derselben alp wegen.“²⁾

Wenn also dieselbe Steinalp, welche³⁾ damals nur von zwei Individuen gepachtel und occupirt war, wenn ferner Engelberg im Jahre 1379 mit 26 Kindern auftriebberchtigt war (mitgeth. v. P. Vogel), so beweist dies außs Neue, wie damals noch keine Körperschaften, wohl aber die Keime dazu existirten. Als im Jahre 1441 die nunmehr zur Probstei gewordene Benediktinerabtei zwei Drittel des Complexes von Morsfeld verkaufte, Steinalp aber behielt, forderte sie durch ihre Kellner

¹⁾ Geschfrd. Bd. 38 p. 67.

²⁾ Geschfrd. Bd. 38 p. 62.

³⁾ Da die Grenzsteine in den Alpen sehr alt sind und daran beinahe nie etwas geändert wird, so ist wahrscheinlich, daß damals dieselbe Grenze zwischen Morsfeld und Steinalp, wie heute bestand. Nach persönlicher Erkundigung erstreckt sie sich: vom Bach unten am Brändlisboden nach dem Bärenfallengrath bis an den Gröken und zieht sich dann längs dem sog. 2. Heustock dem Schienberg zu. —

von den alten Erbzinsleuten bloß mehr „mit den Rächten von dem geschwornen Gericht zu Unterwalden mit dem Wald“ „ein Zieger jährlichst Zinseß“. „Denselben Zins und rächtung sollen wir vndt vnserß Gottshuß nachkommen lutter vnd ganz behaben.“¹⁾

* * *

Zieht man nun aus dem Gesagten für das rechtliche Verhältnis der Gotteshäuser an den Alpgrundstücken einen Schluß, so wäre es der, daß letztere, wo sie nicht in den Händen der alten Kirch- oder Gemeindeverbände verblieben, allgemein verkauft, verschenkt oder in anderer Weise veräußert und dinglich mit Abgaben belastet wurden. Wie aus den „Acta“ ersichtlich ist, war mitunter eine und dieselbe Alp in Händen verschiedener Grundeigentümer, von welchen jeder einen Theil beanspruchte. Da sie Ausgangs- und Mittelpunkt verschiedener Rechtsphären wurden, boten sie, indem durch vermehrte Theilung und Abzweigung, wie im Thale bei den Schupposen und Hoffstätten, alle Einheit verloren gegangen war, ein Bild einer stets ungleichen Rechtsindividualität. Demnach konnten alle diese Real-eigentümer entweder ihren Theil an der Alp selbst bewirthschaften, oder sie mit Bodenzinsen (*census tributus*) belegen und verpachten. Dieselben bestanden gemäß der Natur der ältesten, bekannten Art von Abgaben, in regelmäßig wiederkehrenden Census von Naturalien, die auf der Alp selbst erzeugt und zubereitet und von dort an den Grundherrn entrichtet wurden. Wie bei den Vasallenlehen ritterliche Leistungen, bei der bäuerlichen Leihe im Thale Naturalabgaben in Form von Kernen, Waizen, Hafer, Eiern, von Gütern, die am See lagen, Fische gefordert wurden, so bestund der Alpzins ebenfalls in den Produkten der Güter, also hauptsächlich in Käse, Butter und Ziger. So lesen wir in der alten Offnung von Engelberg vom Jahre 1413:

¹⁾ Alpbuch von Steinalp, Urkunde in Copie. In Stans betrug z. B. der Zins 3 Kinder und 9 Käse; vergl. Kopp loco citato.

„Es sellent ouch des Goghuz lüte ir Zins richten, ziger, kes, zinspfennig ze sant galluntag, die Ziger ze ostran, die milch eimer ze pfingsten, die Meienstür vf sant Johanstag. Es ist ouch genwonlich, so man die Ziger vnd Keszins richtet, das ein abt fünf erber man erwelt, die die Ziger vnd Kes schekent bi dem eide, den sie dem goghuz hent getan zc.“¹⁾

Dieses Rechtsverhältniß²⁾ mit Zinslehen war damals überall üblich, sowohl in der Ebene z. B. bei den pfälzischen Gaingeraiden, wo Wiesen, Heiden, Wälder theils in ewigem Erbbestand, theils gegen jährlichen Zins überlassen wurden, als auch auf den Alpen.³⁾ So bezog das Kloster St. Gallen bedeutende Alpzinse, die unter den Stiftseinnahmen eine ganz beträchtliche Rolle spielten und im Appenzell und Toggenburg „die Malmilch“, im Sarganserlande die „Vogelmaie“ hießen. Appenzell bezahlte z. B. seiner Zeit allein 2044 Käse, 24 Alpziger, 14 Kühe und 12 Pfund, 6 Schillinge nach St. Gallen.⁴⁾ Ja es nicht unwahrscheinlich, daß hie und da damit selbst Frohnden von den Äplern verlangt wurden.

Was den Charakter der Zinse selbst betrifft, so waren sie theilweise eigentliche Erbzinse im Sinne eines Entgeldes für die gewährte Alpnutzung, theils sollten sie zugleich daran erinnern,⁵⁾

1) Die Öffnung ist abgedruckt im Geschfrd. Bd. 7 p. 137. Sie befindet sich in der Klosterbibliothek zu Engelberg.

2) Vrgl. Grimm: Weisthümer. 4. Bd. p. 433. Vielleicht ließe sich über die Zinse und Gefälle des Gotteshauses Engelberg in dem handschriftl. Breviere des XII. Jahrh. im Stifte zu Einsiedeln (Nr. 83) etwas finden.

3) Vrgl. Gierke II. Bd. p. 226.

4) Von Urz: Geschichte von St. Gallen p. 312. dantur de caldaribus in Seealpe XXX casei, meliores alpinis caseis, de alpe Gamor tres partes lacticinii, quæ per duos dies a vaccis ibidem compacte fuerint Portarie nomine est. Rotulus censuum de anno 1200. Allerdings ist „de caldaribus“ unlatein., man sagt caldarium, caldaria, doch steht es nun einmal so im Text.

5) Vrgl. Entwurf p. 150.

wie bei den römischen Emphyteuse, daß die Alpen im Erblehen des Grundherren waren, bildeten also geeignete Mittel, um dessen Anerkennung wach und lebendig zu erhalten. Aus diesen „Naturalgülden“ der Alpbesitzer gingen später durch Nachbildung in der That die Gutzlasten, Grundschulden und neuern Hypotheken hervor.

Interessant ist dabei die Erscheinung, ¹⁾ daß die Alpen meist selbst als zinsend angeführt wurden, die Verpflichtung also dem Gute selbst, wie bei den Hufen, beim Lehensgut, nicht den Leuten oblag. ²⁾ Es ist dies eine Folge aus der Thatsache, daß die grundherrlichen Reallasten viel älter als die persönlichen sind; so wurden auch hier die Alpen als solche verpflichtet und die betreffenden Alppächter gemäß dem Satze: „homo dat, sed fundus debet“ nur vertreten.

Uebrigens hatten die Klöster mitunter bloße Alpantheilsrechte, die sie durch Kauf, Tausch oder infolge von Seelenstiftungen erhielten, ohne selbst Eigenthümer der Alp zu werden. Speziell kommen in Nidwaldner Urkunden und mittelalterlichen Testamenten häufig die Seelgeräthe vor, die bekanntlich keine „heredis institutio“ enthalten, wohl aber zu den unter Einfluß des kanonischen Rechtes aufgetommenen Vergabungen für's Heil der armen Seele *ex mortis causa* gehören. Der Schenker bezweckte damit dem Kloster, sondern vielmehr dessen Heiligen und Schutzpatronen, deren Reliquien im Altare geehrt werden, eine Vergabung, ein sog. Geschenk „durch Gott“ zu machen. Man hoffte dabei, die Seele würde dann, Dank der Fürbitte der Heiligen, dem Gebete und der jährlich zu lesenden Seelenmesse der Mönche, um so weniger lang im Reinigungsorte verharren müssen.

Da jeder freie Mann, der nicht unter des Gotteshauses Schutz stand, damals ungehindert über seine Alpantheile ver-

¹⁾ Vergl. die Zinsrödel und die *Acta murensia*.

²⁾ Gierke Bd. II. p. 107 und 256.

fügen konnte und da die Gaben meist nur geringfügig waren, so waren diese in der katholischen Kirche jetzt noch üblichen Jahresgedächtnisse etwas sehr Beliebtcs. So stiftete um's Jahr 1261 Herr Berchtold von Wolfenschießen in Engelberg eine Jahrzeit für seinen verstorbenen Vater mit dem vierten Theil der Bannalp, welche jährlich 6 Schillinge abwarf. ¹⁾ Und aus dem Nekrologium des Frauenklosters in Engelberg, welches in die Jahre 1178—1350 fällt, entnehmen wir, daß Herr Schvan von Aft mit 13 fl. ab der Alp zu Engstlen eine Stiftung machte. Ferner setzte am 4. Januar 1300 Ritter Hartmann, der Maier von Stans, für sich und seine Vorfahren, die sich stets als Engelbergs Wohlthäter erwiesen, ²⁾ bei den Klosterfrauen eine Seelenstiftung fest, deren Kapital in „fri ledig eigen 17 rindern Alp ze Arne“ bestand, die „die klosterfrowen ierlichen besetzen oder entsetzen, wie sy wend old selbst ze nutzen“, ³⁾ nachdem er sie schon früher „mit einem halben zentiner anken von XII rindern Alp ze Arni“ beschenkt hatte.

Auch Ruoni Steiner von Ottney in der Mettlen bei Grafenort besaß auf dieser an der linken Seite der Aa, innert dem Zuchlipaß und Wildgeißberg gelegenen Alp Arni, ⁴⁾ vierzig Rindern Alpig. Damit stiftete er am 14. Februar 1399 für sich und seine Gemahlin Gemma eine Jahrzeit und setzte so das

¹⁾ Wie dieser Theil veräußert wurde, darüber gibt das Engelbergerarchiv keine Auskunft. Urk. Archiv Engelberg. Beiträge 3. Heft p. 62.

²⁾ Beiträge 3. Heft p. 61.

³⁾ P. Straumeyer Annalen I. p. 242 Abth. I. aus dem Jahrzeitbuch. Vergl. Geschrd. 26. Bd. p. 271.

⁴⁾ Die Alp Arni, eine in den fünf Orten häufige Benennung, ist durch das Arnloch, einer sagenberufenen Höhle, in welcher Zwerge Gold finden sollen, berühmt. Vergl. Lütolf: Sagen und Gebräuche p. 690.

Kloster in den Besitz dieser Alpgerechtigkeit.¹⁾ Dies soll unter Abt Walthar IV. Myrrex, der früher Pfarrer von Rüßnacht war und 1420 starb, erfolgt sein.

Neben der frommen Absicht bewog übrigens meistens noch ein anderes Motiv viele ökonomisch Bedrängte, Alpantheile an Gotteshäuser zu veräußern. Sie bezweckten durch den Verkauf momentane Verbesserung ihrer Lage und behielten sich überdies, da sie damit unter Schutz und Botmäßigkeit des Klosters gelangten, das Recht vor, ihre alten Rechte gegen einen jährlichen Zins wieder zurück zu verlangen.

So empfängt am 2. Oktober 1327 ein Heinrich von Tellenwile vom Kloster Engelberg ein solches Erblehen.²⁾ Am 24. Juni 1330 veräußern „Heinrich ambuel vnd Iten sin Elliche wirtinnen von niderrikenbach“ an eine Engelbergernonne „siben rinder alp ze Steine und sechs rindern Weide zu nütwengaden und einen drittentheil einer Matten zu ebnoten um 14 Pfd. Pfennige,³⁾ jedoch unter der Bedingung, daß ihnen diese Alp- und Weidgerechtigkeiten als Erblehen um ein „pfunt geltes“ jährlich wieder zurückgestellt würden;⁴⁾ am 11. Oktober 1329 verkaufen ebenfalls Walthar vñ dem Buchfluh vnd Rudi vñ dem So von Niederrickenbach Güter und empfangen sie als Erblehen

1) Über diese von Landammann Ulrich am Stein besiegelte Urkunde vide Geschfrd. 27. Bd. p. 246 und Leu: Helv. Lex. VI. p. 344. Die hiezu erbetenen Zeugen waren: Hans Winkelried, Klaus in der Eschen, Klaus Sigrift und Rudi Dena; angeführt bei P. Straumeyer II. Bd. p. 514.

2) Urkunde Archiv Engelberg. Geschfrd. Bd. 37. p. 294.

3) Ein Pfund hieß eine Anzahl von 240 Sachen, wie das Wort Duzend heute 12 bedeutet. Also 14 Pfd. Pfennig will heißen 14 mal 240 Pfennig. So hieß solidus Schilling der $\frac{1}{20}$ Theil einer Sache; orth = $\frac{1}{4}$ und 3 orth = $\frac{3}{4}$. Ein orth Wein war 1 Schoppen, weil dies der 4te Theil einer Maaß war (Dr. Rädle).

4) Kauf- und Lehenbrief vom 24. Juni 1330. Siegler: Ritter Herrmann, Meier von Stans. Geschfrd. Bd. 37. p. 297.

zurück.¹⁾ Desgleichen verkauft am 31. Mai 1342 Oswald Tokli den geistlichen lüten des gozhus von Engelberg seine Weide auf dem Ried unweit Alfellen und erhält sie gegen einen Zins von 1 lib. wieder zurück.²⁾ Ebenso hat um dieselbe Zeit „Her Gelvan von ast einen Theil der alpe ze Entschglen³⁾ als Erbleihen und den andern die Klosterherren zu Engelberg inne und bezahlen dafür den Klosterfrauen von dort XIII β.⁴⁾ und wenn in diesem Codex der Dekreten ferner die Notiz steht „wir hend sibem ander alpa ze Steina; von Swester Stun von Rothenburg X β. von zechen rinder alpa ze Steina, von bruoder walthher Zuber ein pfunt, dero gant X β. von lutersee vnd X β. von den zingeln“ u. s. f., so beweist dies klar die allgemeine Übung dieser Lehnen.

Aus den vielen, urkundlichen Beweisstellen, die sich hier leicht vermehren ließen, wollen wir nur noch erwähnen, daß am 31. Mai 1379 Abt Rudolf von Engelberg dem Johannes am Buel zu Stans 26 Rindern auf der Steinalp und am 1. März 1399 Abt Walthher IV. den Meinrad und Heini am Buel 67 Rindern Alp zu Blanken am Fuße des Engelbergerrothstockes und 4 Rindern zu Stoffelberg um den gewöhnlichen Zins hingegeben haben, den ein Alpgenoß dem andern zu geben pflegt. Es bestanden also damals bereits die Quellen zur Gründung der spätern Alpgenossenschaften,⁵⁾ indem mit diesen Auftriebsrechten derselbe Kauf- und Tauschhandel, wie heute, betrieben wurde.

So kauft Engelberg im Jahre 1200 die Alprechte auf Füren oberhalb der Herrenrüti den Edlen von Waltersberg ab, und am 13. März 1345 erwarb es von Ammann Rudolf und

¹⁾ Entwurf Sachnr. p. 135.

²⁾ Urkunde Archiv Engelberg. Geschfrd. Bd. 37 p. 293.

³⁾ Alp Engstlen am Joch im bernerischen Oberhasle. Geschfrd. 37. p. 292.

⁴⁾ Urkunde Archiv Engelberg.

⁵⁾ Urf. Archiv Engelberg.

einigen Bürgern von Gersau am Vierwaldstättersee um 10 Denare den ihnen gehörenden Antheil Alp auf Blanken. Das Engelbergerarchiv sagt daher an einer Stelle: ¹⁾ „decem iudices monasterio nostro jus equum cum pullo in Alpibus Blanken et Abhag tenendi confirmant“ und eben daselbst: „monasterium pro viginti rindern alp auf Stoffelberg emit.“ Auch hatte es am 5. März 1403 für 28 Flor. von Januarius Steiner in der Mettlen 25 rindern Alp ze Arni erhalten, worüber ein langer Streit zwischen dessen Vogt, Jenni im Baumgarten und dem Convent obgewaltet hatte, der dahin geschlichtet wurde, daß das Kloster die Alpig unter der Bedingung und für diese Summe behalten dürfe, wenn sie sonst Niemand mit Recht beanspruchen könne. ²⁾ Wie das Männerkloster, so war nach einem Spruch vom 15. Februar 1485 ausdrücklich auch das Frauenkloster in Engelberg auf Arni auftriebberechtigt ³⁾ und wurden ihm am 6. Juni 1513 auf dem Tage zu Beggenried von den drei Orten ausdrücklich die rückständigen und verweigerten Zinse zugesprochen. Hans Snider erhielt die Mahnung, den alten Zins von 5 Stuben Anken von der Arnialp auf St. Johannstag und den diesjährigen auf St. Micheli zu entrichten und die Klosterfrauen überhaupt bei der Alpig nach deren Brief und Sigill zu belassen. ⁴⁾

Offenbar waren die Herrenzinse, die jeweilen nach der Schätzung berechnet wurden, bedeutend, denn laut der Jahresrechnung, welche die Gesandten der Schirmorte am 16. Juli 1449 für Engelberg abschlossen, finden sich unter den Einkünften des Klosters folgende verzeichnet:

¹⁾ Mitgetheilt von Stiftsarchivar Vogel.

²⁾ Diese Urkunde vom 5. März 1403 ist im Archiv von Engelberg überschrieben mit „Arne Alp von Steiner“ Beiträge III. p. 65.

³⁾ Jetzt Nonnenkloster St. Andreas in Sarnen, wohin es im Jahre 1615 verlegt wurde. Vrgl. Geschfrd. Bd. 37 p. 297 und Bd. 26 p. 47.

⁴⁾ Frdl. Mitthlg. v. P. Vogel.

„Item, die Alp von Arni gibt LXX ₤ die Alp ze Gerschnen ist angeschlagen für XXXII ₤, die Alp Obhag für XXX ₤, die Alp uf Füren gilt VIII ₤, item die Herrenrüti XV ₤;“ jedoch fehlen weitere Anhaltspunkte. Wir können bloß nochmals betonen, daß diese Lehnen damals sowohl im Hochgebirge wie in der Ebene bis zum Niederrhein¹⁾ von Seite geistlicher und weltlicher Bodenbesitzer benützt wurden. Auch das Kloster Einsiedeln verlieh seine Auftriebrechte; so verpachtete es im Jahre 1492 an drei Landleute 96 Alprechte an den Trepsen und Feldrieden zu Erblehen, jedes um 4 Schilling Haller Zürcher Münz am St. Urbanstag fällig an Zins²⁾ und ähnlich 1389 Graf Heinrich von Werdenberg 84 Kuhrechte auf der Alp Arni im st. gallischen³⁾ gegen einen jährlichen Pachtzins von 30 Maaß Schmalz und 10 Käse, jeden zu 10 Pfennig gerechnet; ja der Abt von Prüm in der Mark zu St. Goar hatte nur mehr die Befugniß, über die verlehnten Grundstücke eine Ruthe abzuschneiden, um die Saumer zu treiben und sein Boden- und Grundrecht wach zu erhalten.⁴⁾

§ 3.

Das Alplehen als Vorläufer der neueren Alpgenossenschaften.

Die bisherigen Erörterungen führen unwillkürlich zu der Frage, wie und wann sich auf diesen nicht von den Gemeinden besessenen Alpen die bis auf den heutigen Tag bestehenden Alpgenossenschaften bilden konnten. Welcher Faktor mag hier mitgewirkt haben und wo ist dieser zu suchen? Trotz aller Studien

¹⁾ Vrgl. v. Maurer Gesch. p. 67.

²⁾ Vrgl. Zeitschr. f. schw. Recht. 6. Bd. p. 152.

³⁾ Gemeinde Sewelen Alpenstat. p. 273.

⁴⁾ v. Maurer Gesch. p. 67.

wird es kaum gelingen, den Ursprung völlig klar zulegen, da zu wenig Anhaltspunkte vorhanden sind; wohl aber läßt sich als Resultat der Forschung behaupten, daß die Alpgenossenschaften ihren Ursprung in den Alperblehen fanden, welche Ansicht z. B. unter den Juristen Heusler ¹⁾ und unter den Geschichtsforschern G. Ropp ²⁾ theilen.

Ob schon über das Verhältniß dieser locatio zu Dienstbarkeit und Abgabe wenig Näheres ermittelt werden konnte, ³⁾ ist es doch als schon frühe bestehend anzunehmen. Thatsache ist und bleibt es, daß sowohl Klöster, als weltliche Grundherren ihre Alpen nur selten auf eigene Rechnung besetzten, sondern diese ihren Gotteshausleuten, abhängigen oder hofhörigen Bauern unter Vorbehalt des Eigenthums als Lehen zu verleihen oder zu verleihen pflegten. ⁴⁾

Da jene Individuen, „die die Alp jnn hatten“, gleichsam einem erweiterten Hauswesen angehörten, einen gesellschaftlichen Kreis von Alptheilhabern bildeten, so nannte man sie schon im Jahre 1399, kraft dieses Bandes in ihrer Gesamtheit die „Alp= oder G'meingenossen“, wie man analog von Hof=, Haus=, Hub=, Weinberg=, Mühlen= und Bergwerkgenossen spricht, mit denen sie in der That Manches gemein haben. Zugleich gab ihnen das Gewohnheitsrecht einen gewissen Anspruch auf die gemiethete Alp, mit andern Worten: sie wurden alplehensfähig; denn die auf diese Weise begründeten Rechte (Alperblehen) enthielten ja bezüglich des Rechts an der Alp genau die Befugnisse des Lehnsrechtes.

¹⁾ Heusler Zeitschr. p. 140.

²⁾ Ropp: Eidgen. Gesch. II. Bd. p. 209.

³⁾ Dieser Bodenzins, den die Alpzinser dem Kloster Engelberg gleich den Gültzinsen für verpfändete Liegenschaften entrichten mußten, kommt gegenwärtig als sogen. „Herrenzins“ noch vor und geht als solcher stets allen andern voran. (Mitthlg. v. P. Vogel.)

⁴⁾ Daher stammt noch der heute gebräuchliche Name „Alplehmä“ od. „Alpzimer.“

Allerdings sei die Bemerkung hier nicht unterlassen, daß im Mittelalter die Alpen, Güter und Wiesen im Thalboden, welche ja in dieser Beziehung ganz gleich zu behandeln sind, nicht etwa wie heute in Lehen gegeben wurden für drei, sechs, neun und zwölf Jahre, indem diese Uebung in der Schweiz erst seit dem XVII. Jahrhundert vorkommt. Vielmehr übergab der Grundbesitzer die betreffende Alp den Abnehmern gegen eine Summe und einen jährlichen Zins (Bodenzins), ¹⁾ reservirte sich jedoch das Eigenthum des Grundstückes.

Wenn daher die *acta murensia* sagen „*isti antem montes in potestate Abbatis et Prepositi sunt ut distribuunt peccora qualitercunque velint*“, so ist wohl dieses dem Abte zustehende und also charakterisirte Recht nicht allzuwörtlich aufzufassen; denn es kann von einer eigentlichen potestas des Abtes über die Alpen wohl niemals die Rede sein, da ihm eine solche offenbar nie zugestanden hat.

Wohl war ihm als Grund- und Bodenherr, resp. seinem Verwalter die Möglichkeit gegeben, wie aus dem hier beigebrachten Material ersichtlich ist, die Auftriebrechte beliebig zu ertheilen, sie zu taxiren und event. die Alpen auf so und so viel zu bestuhlen. Als Lehnmänner dagegen wählte er zweifelsohne nicht beliebige Sentenbauern, sondern jene, welche die Alp schon ehemals zu besetzen pflegten oder ihm sonst näher standen.

Interessant ist, wie sich selbst Ritter um solche Alplehen bewarben, was nicht verwundern darf, wenn man weiß, daß damals die Edelleute noch sehr bürgerlich mit dem gemeinen Manne lebten. Als im Jahre 1262 Probst Wilhelm von Luzern im Namen des Abtes von Murbach die Alp Morsfeld als Erblehen acht Männern übergab, waren dies alles nur Leute freien Standes, nämlich: Ritter Johannes von Buochs, Rudolf von Totikon, die Brüder Heinrich und Rudolf von

¹⁾ Aus einem Manuscript v. Dr. N. Raedle in Freiburg.

Reichrieden, Heinrich von Ffenringen, Ulrich Wimann und Burkard von Vielibach.¹⁾ Diese Edelleute, die zusammen 3 Ziger jährlichen Zins leisten mußten, bildeten eine alpwirthschaftliche Gesellschaft, die gemeinschaftlich die Alp benutzte, ohne noch einen Begriff von „Genossenschaft“ zu haben, weil damals von einem festen, geregelten Verband schwerlich die Rede sein dürfte.²⁾ Höchstens haben wir einen Herrschaftsverband vor uns, der im jeweiligen Grund- und Bodenherrn resp. in seinem Stellvertreter z. B. „des gozhus Amtsmann“, in dem villicus inter silvas seine einheitliche Spitze fand. Selbst mit Wissen der Meier und Kellner, welche für Engelberg in Wolfenschießen und Buochs, für Murbach und Luzern in Stanz die herrschaftsrechtlichen Geschäfte, Erhebung von Zinsen, Einzüge der Gefälle besorgten³⁾ und ihre Leute jeweilen ermahnten, die Pflichten gegenüber den Gotteshäusern zu erfüllen, versammelten sich bereits damals die Alplehmänner und bildeten Genossenschaftsjennereien,⁴⁾ die zur solidarischen Zinspflichtigkeit führten.

¹⁾ Urkunde Kirchenlade Stanz. Vergl. Geschfrd. XXIV p. 326. Beiträge I. S. p. 81. Gesezt, daß der von Vielibach im Namen der Niederdörfer und Wiman anstatt jener bei St. Heinrich handelt, so treten hier die vier Theile entgegen, die 1348 die Genossen von Beggenried repräsentiren.

²⁾ Gerade so bewirthschaften heute noch einz. Verwandte od. Brüder meistens die Partikularalpen, so z. B. die Blanken-, Mufen- und Ahornalp.

³⁾ Riem p. 153 Geschfrd. Bd. 21. Ropp Acta p. 79. v. Segeßer: Rechts-Gesch. Bd. I. p. 27. Ropp Eidg. Gesch. II. Bd. p. 209. Diese villici Abbatis Morbacensis in Stannes, id est die Meister der „villa,“ des Gehöfes oder der Ortschaft“ gehen weit zurück; so werden sie urkundlich schon 1234 erwähnt. Geschfrd. Bd. 14 p. 259. Oft wurde im Mittelalter villicus auch mit Amstalt (Amt) übersetzt. Vergl. Von Arg I. Bd. 209.

⁴⁾ Vergl. Wilkens p. 156.

Außer über andere Gewohnheiten dieser armentarii, wie z. B. daß man jenes Milchquantum, welches zu einem Süßkäse nöthig war „Immi“ hieß, daß acht deren einen „Sistir“ bildeten, daß auf jeden Ziger acht Käse ¹⁾ kommen zc., geben die Acta über die Genossenschaften noch folgende Auskunft:

„Cunq̄ue XII. hominum peccora aduantur in unum, vocatur officium propterea quia uni magistro committitur. Quicunq̄ue autem pecus suum in alius alpem nimat consuetudo est, ut omne lac, quod sibi de peccoribus in duabus vicibus provenerit, vel ipsum lac, vel formulas, que inde fiunt, absque recta constitutioni illi det. Circa Kl. Iuly autem omnes, qui prope peccora habent in montibus, conveniunt illuc et metiuntur unusquisque suum lac et sicut viderit, ita exspectet, ut accipiat in autumnno a magistro peccorum.“

Die zwölf in genossenschaftlichem Verhältniß stehenden Viehbesitzer, die ihr Vieh zu einer Sennte oder „Hirte“ (officium) jeweilen zusammen brachten, sind die sogen. Sennentbauern, welche dasselbe auf gemeinschaftliche Kosten einem Meisterknecht (Senn, magister peccorum) unterstellten und deshalb Antheilhaber an der Sennerei waren. Um den Milch-ertrag ihrer Rühe zu messen und um nach dem Ergebniß die Antheilsberechnung im Herbst für den Einzelnen zu machen, war es nothwendig, daß sie jeweilen anfangs Juli auf dem „mons“ eine Versammlung hielten, indem der Senn für jeden Alpbesitzer einzeln die Milch käsen mußte.

¹⁾ quod seracium potest fieri, vocant Imi et octo Imi dicunt sester, ideoque sester nihil est aliud nisi VIII seracia, unum quodque autem seracium fecuntur VIII casei. (Allerdings ist fecuntur unlatein, sollte heißen: „faciunt“.)

Diese Vereinigungen wurden im Laufe der Zeit das Mittel, den Verband der Alpgenossen mehr und mehr zur Entwicklung zu bringen. Dadurch, daß die versammelten, eine Alp nutzenden Individuen als eine Gesamtheit sich betrachteten, formten sie allmählig ein mit dem Rechte eigener Sagung gebildetes Rechtssubjekt, an dem der Einzelne vermöge seines ihm vom Grundherrn verpachteten oder ihm eigen zustehenden Alprechtes participirte.

Indessen riefen der gemeinsame Auftrieb einerseits und das territoriale und wirthschaftliche Interesse anderseits im Sommer immer mehr und mehr Vereinigungen wach, deren Mitglieder zur Handhabung gewisser Alpgesetze und Ordnungen sich verpflichteten und die, wie die Acta murensia zeigen, zuerst Gewohnheiten und nach und nach sich zu „constitutiones ac firmiter statuta“ dieser nunmehr fester geformten Rechtswesen ausbildeten.

Damit wurde das Nutzungsgut gleich einem fruchttragenden Vermögen behandelt, zu dessen Verwerthung nur die mit demselben Beliehenen und die Antheilshaber, je nachdem das Element der Freiheit oder der Abhängigkeit vorlag, berechtigt waren. So setzten sich die Alpgenossen in Durchkreuzung der alten Kirchgenossenschaften zu neuen räumlich und eng abgeschlossenen, dinglichen Einheiten zusammen. Nur ist über das „Wann“ resp. die Entstehungszeit zu bemerken, daß die Alpgenossenschaften jedenfalls, wie alle deutschen Rechtsinstitute, um ein Bedeutendes älter sind, als ihre urkundlichen Spuren, unter welche ich z. B. die Notiz aus Engelbergs erwähntem Urbar rechne, daß die Käse um Grafenort und Engelberg viel häufiger seien, als die von Buochs und Stans.¹⁾ Natürlich war ihre Entwicklung eine allmähliche und langsame, und es lassen sich darüber keine bestimmteren Züge markiren. Soviele

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. 37 p. 246.

ist indessen sicher, daß mit Ende des 13. Jahrhunderts die Genossenschaften bereits vorhanden waren, und daß sich dabei in Nidwalden frühzeitig das Territorialsystem in ein Personalrecht verwandelt hat. Es wurde, mit andern Worten gesagt, die Alpgerechtigkeit an Individuen geknüpft und nicht etwa mit einzelnen Höfen und Gütern wie anderorts verbunden.

Bekanntlich bestand an Alp und See, weil sie als uralte Bestandtheile von herrenlosem Gute zuerst der Gesamtheit zu Nutzen kamen und später theilweise auf die Grundherren übergingen, dasselbe rechtliche Verhältniß, und so mag die Entstehungsweise der den Alpgenossenschaften ähnlichen Fischergenossenschaften die nämliche gewesen sein.¹⁾ Auch die Gotteshäuser in Engelberg und Luzern besaßen eigene Seen mit Fischzügen (piscaria) und Fahrrechten²⁾ darauf, die sie solchen nach Hofrecht mit dem Fischerrecht beliehenen Personenverbänden zu Lehen gaben und dafür den Zins an Fischen forderten;³⁾ was hier nur zur Vergleichung und Erläuterung mitgetheilt sein möge.

¹⁾ Sollte diese Arbeit die Kritik bestehen, so werden wir die Fischergenossenschaften und Dorfleutenkorporationen in ähnlicher Weise zur Besprechung bringen.

²⁾ Entwurf p. 83. Geschfrd. Bd. I. p. 179. Kopp, eidgen. Gesch. II. p. 198.

³⁾ Das Bewußtsein dieser Abgabe lebt heute noch bei den Stansstadterfischern, indem Engelberg noch einen Eigensee „vom Wipfelort bis an die Naas unter dem St. Niklausenhelgenstöckli“ inne hat und stets noch müssen sie die bestimmte Anzahl von Balchen und Weißfischen dorthin abliefern. Dieser Zins betrug 1345 in littore Stannis 300 pisces Albich in vigilia omnium sanctorum; in festo vero Beati Nicolai 30. Palchas; in nativitate Domini 1000 Albillas; in purificatione S. Mariæ 1000 Albillas; in dominica prima quatragesimæ 1000 Albillas; in vigilia Paschæ 1000 Ablillas; in anniversario domini Chuonradi fundatoris hujus Ecclesie 3 pisces Hechid.

§ 4.

Emancipation der Alpgenossenschaften von den grundherrschaftlichen Rechten.

Mit dem Gedeihen einer erweiterten, korporativen Selbstständigkeit der Gemeinden, mit dem Verschwinden jener getrennten Klassen von verschiedenen Landesinsassen und dem Erstarken einer staatlichen Landeshoheit, welche eine Verminderung der Rechte der Gotteshäuser intendirte, wovon der im Jahre 1370 errichtete Pfaffenbrief, der die geistlichen Gerichte abschaffte, ein sprechendes Zeugniß ist, erwachte eine stets sich steigende Liebe zur Freiheit. Dieselbe proklamirte Unabhängigkeit gegenüber Allem, was an die Hörigkeit erinnerte. Selbstverständlich wirkten diese Faktoren auch auf die zinspflichtigen, sich fortentwickelnden Alpverbände, welche die Ablösung der auf diesen Alpen liegenden Naturalzinsen sammt den Erblehen zu erreichen bestrebt waren. Doch galten dieselben, entsprechend den wirthschaftlichen Zuständen, welchen die Reallasten ihre Entstehung verdanken, als ewige, gültähnliche Naturallasten, über deren Kündbarkeit nichts festgesetzt war und woran man zuerst nicht zu rütteln wagte.

Gar bald wurde es nunmehr Aufgabe der autonomen Landsgemeinde, auf gesetzgeberischem Boden mit durchdringendsten, praktischen Reaktionsgesetzen und Amortisationsstatuten (*leges de non amortizando*) den weitgehenden Rechten der „todten Hand“ entgegen zu treten, Befreiung von den Reallasten zu bewerkstelligen, Ablösbarkeit der vielen Erblehen oder Pachtverhältnisse anzustreben und die Erbzinsgüter in freies Eigenthum zu verwandeln. Zu diesem Zwecke schuf bereits der älteste

Landesartikel von Nidwalden¹⁾ vom 12. Febr. 1363, welcher sogar aufs Jahr 1344 zurückzuführen sein soll,²⁾ energische Maßregeln, um die Verkehrsstockung und übergroße Ansammlung von Gütern in tochter Hand zu verhindern.

Dieses Gesetz gegen die donationes ad manum mortuam setzte fest, daß kein Landmann noch Landweib irgend welches liegende Gut in den Kirchspielen von Stans und Buochs einem Gotteshause oder Ausländer außer genannten Pfarreien verkaufen dürfe. Es ist dieselbe Beschränkung, dieselbe Reaktion, die sich in den Nachbarantonen, in Schwyz 1294, in Uri 1360 und 1367, in Zug 1376 und in Obwalden 1382 wiederfindet³⁾ und gegenüber den Klöstern vielleicht darin begründet war, daß die Waldstätte kaiserlich — die Klöster mit Habsburg päpstlich gesinnt waren.

In Folge solchen Vorgehens folgten die Nidwaldner dem Beispiele ihrer Bundesgenossen, die sich ebenfalls mitunter gegen die geistlichen Immunitätsherren auflehnten, und griffen, durch die Thaten ihrer Vorfahren belehrt (diese hatten schon Eingriffe in das Stiftungsgut Engelbergs sich erlaubt),⁴⁾ die stets zunehmenden Grundrechte der Klöster an.

Zweifelsohne wurde bei diesem Ringen nach Selbstständigkeit und Befreiung von den Zinsbeschwerden hin und wieder ziemlich eigenmächtig vorgegangen, indem wenigstens Nidwaldens Geschichte vom Jahre 1412 viele im Engelbergerthale vorgefallene „dicke und grosse stößen vndt missheilli“ mit

¹⁾ Entw. p. 184.

²⁾ St. Landsgemeindeprotokoll v. 28. Mai 1632. Urk. Archiv Stans. Geschrd. 27 Bd. p. 318.

³⁾ Zeitschr. f. schw. Recht 6. Bd. p. 80.

⁴⁾ Versuch p. 6 unten.

dem Kloster meldet, wobei selbst ein Mönch, Namens Rudolf 14 Tage gefangen gehalten wurde.¹⁾ Anlaß dazu mag die strengere Regierungsmaxime des Abtes Walthar Mirer von Luzern, der es namentlich in erbrechtlichen Sachen und in Bezug auf das Fallrecht und Besthaupt recht mit des Klosters Rechten streng nahm, gegeben haben. Die dadurch hervorgerufene, erbitterte Stimmung benutzten die Bewohner des Engelbergerthales um so lieber, da sie einerseits im Kloster einen wehrlosen Gegner erblickten, der schon lange keinen Rastenvogt mehr besaß, — anderseits in den Unterwaldnern Freunde fanden, die ihnen in jeder Weise Beistand versprachen, um sich sodann in deren Landrecht aufzunehmen zu lassen, wodurch beide Landesgebiete miteinander vereinigt wurden. Vergebens erklärte Abt Walthar das von seinen Unterthanen eingegangene Landrecht als ungültig und beinahe umsonst war der Protest bei den eidgenössischen Orten. So waltete der Streit fort, bis schließlich der Convent sich zu Ostern 1412 flehend an den Bischof um Hilfe wandte. Durch diesen wurde Nidwalden, weil es am 10. Juni 1412 die Thalleute von Engelberg widerrechtlich und entgegen allen Freiheiten des Gotteshauses als seine Landleute wirklich sodann aufnahm, in den Bann gethan, wobei, um die Verachtung der Kirche über diese Unbilden auszudrücken, das Verbot des Gottesdienstes auf das ganze Land ausgedehnt wurde. Allein dessen ungeachtet hörten die Thalleute nicht auf, das Kloster ernstlich zu bedrohen, die Schuldigkeiten und Lehensdienste zu verweigern und dessen Zinsgefälle auf Liegenschaften und Gütern in Beschlag zu behalten,²⁾ bis am 3. Juni 1413 eidgen. Schiedsrichter

¹⁾ Geschfrd. Bd. 12 p. 35.

²⁾ Vergl. den betr. Abschnitt in Busingers Geschichte und Zeitschr. f. schw. Recht Bd. 7.

diesen langweiligen Streit schlichteten und Bischof Otto von Constanz am 11. Okt. seinerseits das Verbot über Land, Leute und Kirche aufhob,¹⁾ was Cardinal Petrus im Namen des Papstes am 5. Juli 1415 ebenfalls bestätigte. Der am 9. Januar 1422 mit 500 Gulden erfolgte Loskauf vom Erbrechte des Gotteshauses gab die ersehnte Ruhe endlich vollends zurück.

In dieser stürmischen und rechtsunsichern Zeit scheint Midwalden in den Besitz der Gemeinalpen im Engelbergerthale gekommen zu sein; denn im Jahre 1412 hatte es sie bereits inne und es wurde an der Landesgemeinde beschlossen, obgleich man „die Nachpuren von Engelberg“ in's Landrecht aufnehme, so hätten diese deßhalb keinen Antheil an den genannten Alpen; der Artikel 191. des ältesten Landbuches sagt: „Doch der gemeine alppen halb sol hierin nit vergriffen sin.“²⁾

Seit diesen Jahren hatte dem Kloster Engelberg ein eigener Unstern gelehrtet, wobei die Untauglichkeit damaliger Aebte, Krieg, Mißwachs und Brand die Verschleuderung und den Verlust vieler Klostergüter und die Entstehung von großen Schuldenlasten zur Folge hatte.³⁾ Es benutzten daher die Midwaldner, als im Jahre 1435 der Abtstuhl frei wurde und am 1. April ein neuer Abt, Namens Rudolf Kaufmann zur Prälatur kam, diesen Anlaß, eine neue Marchung mit Engelberg vorzunehmen,⁴⁾ wobei es einen ganz bedeutenden Theil seines Territoriums dahingab, — ob freiwillig oder nicht, ist bestritten, — und sich

¹⁾ Geschfr. Bd. 12 p. 236 und 239.

²⁾ Ueber den abermaligen Aufstand vom Jahre 1488, wobei die Urkantone dem Abt mit 300 Mann zu Hilfe kamen, siehe Neu Helv. Lex. VII. p. 345. Zeitschr. f. schw. R. Bd. VII.

³⁾ Helv. Lex. v. Neu VI. p. 344. v. Liebenau: Jahrbuch p. 97 und 98.

⁴⁾ Neu: Lex. VI. p. 344.

blos noch die Auftriebrechte, wie z. B. auf Arni, ausbedung.¹⁾ Bei diesem Anlasse soll es auf das ganze Gebiet von Grünersberg bei Grafenort bis hinauf an den Bizistock, Stalden, Titlis und Joch verzichtet und dabei seine Jurisdiktion über folgende Güter preisgegeben haben:

Links vom Aawasser: das Gehrli, den Gehren, den Boden, Vogelg'fang, das Fluhmättli, die Hasenmatt, die Mettlen mit der Gerbi, die Rugispalm, Greißrüti, Negnetli und endlich die Alpen: Grublen, Ober- und Unter-Lutersee und Trübensee.²⁾ —

Sodann rechts der Aa: das ganze Englerz, die Alpen: Eschlen, Brunniswald, Schwarzwald und den vierten Theil von Fangalp bis an den Eugenbach im Fangtobel. Dadurch wurden diese Alpen der Pfarrei Wolfenschießen zugetheilt und gehörten also zu Nidwalden.

Da Details über die Entäußerung dieser früher den Gotteshäusern Muri und Engelberg gehörenden Alpen zum größten Theil noch dem Dunkel unerforschter Thatfachen angehören und sie auch stets mehr oder weniger ein Räthsel bleiben dürften, welches kaum die sorgfältigste Durchblätterung aller Dokumente einmal lösen wird,³⁾ so läßt sich nur allgemein sagen, daß ungefähr in dieser Periode alle Eigenthumsrechte an den Gemeinalpen für die Klöster verloren gingen.

Nachdem am 5. Dez. 1432 im fogen. Gültbrief der Landsgemeindebeschluß ergangen war, daß alle alten Heallasten

¹⁾ Offenbar wurden damals auch die Dokumente über die Alpen im Engelbergerarchiv, die noch aus den Klosterbränden von 1199 und 1306 vorhanden waren, herausgegeben, indem im dort. Archiv nicht eine Spur mehr zu finden ist.

²⁾ Vergl. die Siegfriedkarte, wo alle die Gehöfte angegeben sind.

³⁾ Vgl. Kochholz: Argovia II.

und Naturgülden innert 8 Jahren der Ablösung fähig seien,¹⁾ war auch der Moment zur Erreichung der Unabhängigkeit gegeben. Gerade die korporativ gekräftigten Alpverbände benutzten diese Gelegenheit, um sich der hof- und grundherrlichen Abgaben, wie der Zehnten, der Fall, Glasß, Erschaz und der Bodenzinse zu entledigen. Trotzdem die letzteren nicht bedeutend waren, wirkte doch der Einfluß der Grundherrschaft hemmend auf das Gedeihen der Genossenschaften. Es fanden sich beispielsweise im Nachbarländchen Oberhasli seiner Zeit ganz ähnliche Genossenschaften mit unvertheilten Allmend- und Alpengut, die aber in Folge des Hochdruckes der Stadt Bern, welche die Reichsvogtei daselbst hatte, gänzlich verschwanden.²⁾ Insoweit können die Vorsichtsmaßregeln Nidwaldens, durch Amortisationsgesetze der Häufung von Rechten in todter Hand möglichst vorzubeugen und freie Genossenschaften zu begünstigen,³⁾ einigermassen begründet erscheinen.

Diese angegebenen Erlasse zogen sehr viele Alpkäufe nach sich. Am 10. Febr. 1434 verkaufte Engelbergs Gotteshaus den größten Theil der Alp Bluomatt; im Jahre 1446

¹⁾ Beiträge, Heft 2 p. 30. Entwurf p. 137 und 184. Zeitschr. f. schw. N. Bd. I. p. 11, 13, 73 und 74.

²⁾ Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte v. Bern p. 55.

³⁾ Diese energische Stellung gegen fromme Stiftungen zeigt sich z. B. auch in dem am 24. April 1684 gefaßten Beschlusse des St. Georgenlandrathes, wornach keine Alpgerechtigkeit weder Bruderschaften, Kirchen, Kapellen, noch Gotteshäusern zugeschrieben werden durfte. Und ähnlich sagt das älteste Alpbuch von Trübensee: „Item ouch so haben wir vfgesetz das feyn alpgenoß en feyn alp verkouffen sel an feyn gotzhus noch durch gott noch eer geben daran vnd weler das übersehe vnd nit halten ist, sol den alpgenossen vm syn alp, so er han, verfallen syn für fry vnd lidig eigen, iren sy sil oder wenig.“

unter Abt Johann IV. 116 Rindern Alp auf Engstlen im Haslithal; ob dies aus höherer Veranlassung oder in Folge von Schulden geschah, mag dahin gestellt bleiben. Ferner wurde ungefähr im Jahre 1440 die große, engelbergische Alp Spis am Buochserhorn, welche eine Heerde von 40 Kühen unterhält und in der Pfarrei Beggenried liegt, an Welti Krez veräußert¹⁾ und als dieser bald darauf starb, kam sie 1445 in die Hände von Hänkli und Jaggli Krez, sowie von Klaus und Jaggli Würschen sel. Erben. Besonders aber interessiert es uns, daß im Jahre 1441 durch das Kapitel zu St. Leodegar in Luzern²⁾ unter Propst Johann Schwiger oder Schweiger, welcher Doktor des geistlichen Rechts und seit 1429 bis nach der Säkularisation des Benediktiner- in ein Chorherrenstift (1456) Vorsteher der Conventualen war, die Seite 98 erwähnte Alp Morsfeld an die Alpgenossen von „Begenriedt“ resp. an deren Stellvertreter: Marquard Gräber, Jänni Weibler und Jaggli Würschen verkauft wurde. Als Zeugen funktionirten dabei: Hans von Wil, Burger zu Luzern, Klaus Achermann ab Bürgen, Thoma Andachers, Klaus von Wyl und Uli am Büel ob den Erlen.³⁾

¹⁾ Ex codice Bünti, Archiv Engelberg. Die Alp Spys kam später theilweise an Barbli Krez, vermuthlich des Hansens Tochter, welche Ehefrau des Landammann Nikl. im Feld in Sarnen war. Dieser verkaufte jenen Alpantheil am 28. Sept. 1545 um 5000 Pfund an die Theilsame Kägiswyl, welche heute noch das Recht hat, jährlich 40 Kühe dorthin z' Alp zu treiben. Vergl. Nidw. Kalender Jahrg. 1884. p. 24.

²⁾ Bussinger, Gemälde sagt p. 148 falsch 1431 statt 1441.

³⁾ Aus dem Alpbuch von Steinalp. In Copie bei Dr. jur. v. Deschwanden und Caplan Odermatt. Vergl. Geschfd. Bd. 38 p. 61. Diese Genossen waren die Korporationsbürger von Beggenried, die bis 1850 die polit. Gemeinde bildeten.

Für die Alp, deren Zins „zwei Kräuterziger“, eine Art Ziger, die im Ausland recht beliebt war, jetzt jedoch nicht mehr bereitet wird, und vier „Trager“ betrug, wurde die Summe von „achzig rhyinisch Guldi guter, gänger und gnähmer Währung an Gold und Gewicht“ bezahlt. ¹⁾ Eine spätere Hand schrieb daher in den Hofrodel von Luzern vom Jahre 1400: „Dieselb alp ist verfoft. Eglolffus etterli nomine lucernensis cancellarii que est vendita pro LXXX. florensis pro quibus empte sunt III maltera avene in Buchre.“ ²⁾ Die Steinalp, zu deren Ziel und Marchung früher ein Drittel von Morsfeld gehörte, war hiebon ausbedungen und kam erst später an die Nidwaldner. Es zeigt uns also dieser Verkauf die erste, bekannte Ablösungsart von Bodenzinsen mittelst einer Geldsumme, die bei Mangel hinreichender Baarschaft für diese Zeit nicht unbedeutend war.

Neben den Alpen blühte das Stift von Luzern anlässlich des im Jahre 1457 stattgefundenen Generalauskaufes auch alle Zinsen, Gefälle und Zehnten (*decimæ universales*), sei's an Fisch- und Fahrrechten, Eigenseen im gesammten Nidwaldnerlande ein; ³⁾ ebenso verkaufte damals Engelberg viele seiner Rechte, wie 1463 das Fahrrecht zu Buochs, nachdem es bereits früher den Eigensee zu Stansstad zu Gunsten der Steuergesellen und der St. Niklausengesellschaft aufgegeben hatte. ⁴⁾ Es verblieb ihm einzig der Fruchtzehnten von den Bodenerzeugnissen, da die Kirchen Nidwaldens dem Gotteshause incorporirt waren,

¹⁾ Die Alpenstatistik sagt p. 273 falsch: „Marschfeld und statt „rhyinisch“ römische Gulden. Ueber Probst Schwiger vide Dr. v. Segeffer: Rechtsgesch. II. B. p. 831.

²⁾ Vergl. Geschfrd. Bd. 38 p. 62. Beiträge Heft I p. 80 und 81 „Regesten des rothen Büchleins v. Beggenried“.

³⁾ Businger: Gesch. I. Bd. p. 400. Urk. von 1457 Donnerstag nach St. Gall., v. Segeffer: Rechtsgesch. I. Bd. p. 157 Entw. p. 111.

⁴⁾ Entwurf p. 83, 85, 89 und 90.

und der Nutzehnten sogar bis in die jüngste Zeit.¹⁾ Doch gebietet der Umfang der Arbeit, hier abzubrechen.²⁾

Aus vorliegenden Belegen ergibt sich, wie die Entwicklung der Alpgenossenschaften durch den Umstand bedingt war, daß die grundherrschaftlichen Rechte und Zinsgefälle der heutigen „Gemeinalpen“ von den Klöstern nicht erhalten werden konnten, wie solche bei andern „gütern, achern oder rindern alpen,“ die ihnen „zinsbar“ bleiben.³⁾ Es fragt sich demnach nur noch, auf welchen Alpen solche, nicht auf politischer, sondern rein vermögensrechtlicher Grundlage beruhende Körperschaften sich damals gebildet haben.⁴⁾ Es erfolgte an folgenden: An den beiden nach Luzern gehörenden Alpen Steinalp und Morsfeld; erstere wurde eigentlich Gemein- letztere Korporationsalp; — ferner an der von Muri gänzlich besessenen Kernalp; an den theilweise nach Muri gehörenden Alpen: Sinsgäu und Trüpfensee; an den von Engelberg occupirten Alpen Arni und Lutersee und schließlich auf Dürrenboden und

1) Die Klosterannalen von Straumeyer bemerken darüber: „jam notum est agros in tota Subsilvania potissimum pro frumento esse cultos, quam pro sustentatione peccorum, quorum postremis hisce primum saeculis tanta habebatur copia, ut nullus jam praedia suo aret vel seminet, quivis vero peccuarium faciat.“

2) Der Neuheit wegen sei hier eine noch bei dortigen Aelplern übliche Sage, wie der Theil von Obertrüpfensee, der nicht zu Muri gehörte, Engelberg abhanden kam, erwähnt: Ein Abt von Engelberg, von dem es heißt, er sei „nominis indignus“, soll sie als Preis einer Wette eingesetzt haben, die dahin ging, daß er „unghirnet“ d. h. ohne Raft und Stärkung auf dem Rücken einen Sack Salz über den Jochpaß ins Oberhasli hinunter tragen wollte. Wie er nun, stark erhitzt, in Obertrüpfensee anlangte, rastete er und trank aus dem dortigen Bache, der den Trüpfensee nährt, worauf zur Strafe für Gottesversuchung die Erde unter des Mönchen Füßen wich und ihn verschlang. Seitdem bildete die Pfaffenwand die Grenze zwischen der Klosteralp Gerschny und Trüpfensee.

3) Vergl. And. Heusler: Zeitschrift p. 141. Urkunde v. 29. Dez. 1469. Zeitschr. f. schw. Recht Bd. 7 p. 26.

4) Gierke I. Bd. p. 678 und ff.

Bannalp, worüber wir leider nicht näher unterrichtet sind. Bloß die Alpgenossenschaft ennet dem Wasser, welcher die große Alp Niederbauen gehört, ging ihre eigenen Wege, die wir hier nicht näher verfolgen können. Die acht übrigen Alpen, die im Unterschied von den Galtalpen stets mit Milchkühen besetzt werden, wurden später je nach deren Vermögenswerth an den Alpgenossenversammlungen in folgender Reihenfolge aufgezählt: Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Bannalp, Steinalp und Kernalp.

Seit dieser Zeit führen alle diese Alpen den Namen „Gemeinalpen,“ welcher sich nach dem Gesagten leicht erklären läßt. Da eben die Gotteshäuser ihre Rechte daran verloren hatten, so führte dieser Umstand zu der allgemeinen Meinung im Volke, die Alpen seien nun den betreffenden Alpgenossen als einer Gemeinderschaft und mithin allen Midwaldnern, die in dieselbe treten, „gemein“ geworden. Wenn aber in der Genossenordnung auf Obhagallmend betreffend dieser Benennung steht: ¹⁾ „Weilen die Gemeinalpen darumb Gemeinalpen heißen, das solche insgemein vnd von einem wie von dem andern genühet werden, — soll keiner dem andern durch Gras weg-schleipfen die Alp gemeinsam zu nutzen verderben,“ so will das nicht sagen, daß sämtliche Midwaldner daran Antheil gehabt hätten, sondern daß dies nur für die bestimmten, mit den erforderlichen Requiriten versehenen und zur Alpnutzung berechtigten Persönlichkeiten Geltung hatte. ²⁾

¹⁾ Zeitschr. f. schw. Recht Bd. 7 p. 133.

²⁾ Da diese Benennung „gemeine Alpgenossen“ schon öfters zu Mißverständnissen führte, so gebrauchten neuere Schriftsteller z. B. Alois Businger (Rt. Unterwalden p. 54), Andr. Heusler (Zeitschr. und Institutionen) und Wirth (Statistik p. 273) den sonderbaren Ausdruck „Kapitalisten- oder Aktionäralpen“; doch scheint uns dieser ungebräuchliche terminus schon deshalb durchaus unglücklich gewählt zu sein, indem größtentheils Aelpler neben den Kapitalisten Alpgenossen sind, die vielleicht meistens über gar kein eigenes Vermögen verfügen.

§ 5.

Die weitere Entwicklung der Alpgenossenschaften.

Dieselbe zeigt, daß diese auf räumlicher, dinglicher Grundlage, auf der Alp beruhenden und sich consolidirenden Körperschaften, auf Hindernisse stießen und in lange Prozeßfehden verwickelt wurden, sei es mit einander, sei es mit den Kirchgemeinden, oder, wie wir sahen, mit dem Abte von Engelberg. Sie selbst lebten damals keineswegs wie heute in harmonischer Connexität und unter gemeinsamer Leitung, sondern standen sich vielmehr wegen des Pfandschillings, d. h. des Pfändungsrechts von fremdem Vieh, über Hag-, Brücken-, und Wegpflichten und Grenzstreitigkeiten hadernd gegenüber. So erschienen „am sant andresen abend 1409 die Alpgenossen von Trübensee, vertreten durch hartman Trowtmann vnd Uli ze Umweg vnd Zeni von wilen sammt fürsprechen und prozessiren ze Stans in der ze Urnenstuben, wo öffentlich gerichtet wurde gegen Jenni Grendachers, der sich öch de vor uns stellt mit Fürsprechen vnd öch für sich vnd sin Alp ze Arni.“ Darauf erließ das Geschworne Gericht das Urtheil, daß das in Folge von Nachlässigkeit und ungenügender Obforgen Schaden verursachende Vieh von Arni von denen von Trübensee gepfändet werden dürfe; „kommen dann die von Arni, so sollen sie inen das ve wie viel sie gepfendet heind umb vier pfennig old umb eis pfand, das vier pfennig werd ist, widerlan.“¹⁾

In ähnlicher Angelegenheit wurden auch am 15. Juni 1420 die Alpgenossen von Steinalp von denen der obern Alp, als den Besitzern von Morsfeld vor Geschwornem Gericht zur Rede gestellt.²⁾

¹⁾ Diese Urtheile siegelte Ulrich von Büren „in den zitten Landaman“.

²⁾ Dieses von Landammann Thomas Zelger besiegelte Urtheil wurde 1441, 1493 und 1592 neu bestätigt, die Hagpflicht denen von Steinalp zuerkannt und ihnen gegenüber eingedrungenem Vieh ein Pfandrecht von einem alten Pfennig gestattet.

Drei Jahre später begegnen wir dem Dürrenbodenalpbuch, welches, falls die Jahrzahl 1423 richtig ist, sowohl das älteste Nidwaldens, als der ganzen Schweiz ist, was wenigstens nach Miaszkowski¹⁾ und Wirth,²⁾ welche die Alpbücher von Krauchthal 1458 und von Wartau 1541 von der Alp Itzh, als die ältesten, anführen, zutrifft. Wie uns dieses mit den Alpgenossen, welche meistens direkte Aszendenten heutiger Nidwaldnergeschlechter sind, bekannt macht, so geben manche andere, urkundliche Belege, Alpbücher Marktstreitigkeitscompromisse und Ordnungen, die seit 1489 datirende Alpstuhlung Triipensee's, das Erscheinen eines Alpgerichts im Jahre 1516 u., Zeugnisse für das ziemlich rasche Emporblühen und Gedeihen dieser Körperschaften.

Um von diesen alten Dokumenten zu sprechen, deren Materialien natürlich geraume Zeit vorher im Gedächtniß der Interessirten und nach dem Herkommen in Uebung bestanden, ehe sie aufgeschrieben wurden, so sei bemerkt, daß leider die ältesten, dießbezüglichen Schriften heute nicht mehr vorhanden sind. So werden im Urtheil von 1409 alte, geschworne Briefe, die Hagpflicht von Vni betreffend, und 1469 Pfandbriefe von Steinalp erwähnt, weshalb Hartmann Suter in einer Rundschaft von 1481 auch bestätigte, daß seine „Borderen“ nunmehr abhanden gekommene Alpbriefe besaßen und weshalb in einem Urtheil von 1488 steht: „Wie die Alpgenossen von Triipensee vill Frhheit von alter herbracht hand und wie sie ein Uffsatz gemacht . . . und in ir Alprodel geschriben haben vnd meinen darnach ze gau.“

Wir zeigten früher, daß ebenso die Alpmarchbriefe für die fortschreitende Entwicklung zeugen; denn sobald die quotengemäßen Nutzungen der Alpen nur mehr bestimmten, hiezu berechtigten Personen zukamen und sowohl das Antheilsrecht der

¹⁾ Verfassung p. 41.

²⁾ Schweiz. Alpenstatistik p. 427 Alp Itzh bei St. Johann im Kt. St. Gallen.

Einzelnen, wie der Alpumfang aufgezeichnet war, wurden die Grenzen der Alp in weitläufigen Marchbriefen beschrieben und mittelst Lannen und Grenzsteinen mit darauf eingegrabenen „Schnadkreuzen“ präzise geregelt.¹⁾

Der Marchkompromiß in der Alplade Trübensee vom 30. Juli (Mittwoch vor ingehendem August) 1485 zeigt, wie vier Schiedsrichter, darunter die Landammänner beider Unterwalden zwischen der Klosteralp Gerschny und Trübensee die Grenzen ziehen, nachdem bereits im August 1484 zu Stans und am 27. Oktober (vor Simon und Judäa) eodem anno in Sarnen „uf der Landlütenuß“ unter Ammann Niklaus von Cirwil vergebens war verhandelt worden.

Desgleichen seien hier die Marchbriefe 1492 für Steinalp²⁾ und 1493 („Donstag nach ingendem Degsten“) für Arni und Trübensee zc. erwähnt.³⁾

Was die Alpbücher betrifft, ist ihr charakteristisches Merkmal die seit deren Entstehung bis heute zu beobachtende Stabilität⁴⁾ und die ausgeprägte Liebe und der zähe Hang⁵⁾ der ferne vom Weltgetriebe lebenden Alpgenossen im Festhalten alter Sitten und Rechte, wie es bei dem Verkehrsleben der Ebene gar nicht denkbar wäre.

1) Solche Grenzsteine, „so da daß Kreuz in stadt“ finden sich z. B. auch in dem am St. Peter und Paulstag 1507 durch Landammann Melchior Andacher besiegelten Marchbrief zwischen Panalp und Sünzgeiw. Alplade Bamaalp. Geschfrd. 26 Bd. p. 57.

2) Diese Urkunde soll in der Genossenlade von Stans liegen.

3) Dieser „unten uff Alzlen beim grytelächten Stein“ beginnende Marchumfang wurde von vier mit voller Gewalt „geordneten Alpgenossen zogen“ und mit dem eignen Sigel von Landammann und der ganzen Gemeindt zu Unterwalden mit dem Kernwald besiegelt.

4) Vergl. Zeitschr. f. schw. Recht IV. Rechtspflege p. 51 betr. Berneroberrand.

5) Vergl. Volkswirthschafts Lexikon p. 42.

Trotzdem diese meistens von Jahrhundert zu Jahrhundert revidirten, mit vielen durchstrichenen Beschlüssen gezierten Satzungsammlungen höchst primitiv zu nennen sind, geben sie doch willkommene Auskunft über Personalien der bei der Nutzung der Alp Betheiligten, Aufzeichnungen über das Verhältniß ihrer Betheiligung und der Besitzesübertragungen, Urtheile, Anordnungen betreffend Beamten, Satzungen über Sommerungszeit, Hüttenbau u. s. w. So enthält auch das dem Dürrenbodenalp buch zunächst folgende noch vorhandene Alpbuch von Trüpensee vom Jahre 1516, welches auf Pergament mit schöner Schrift von Pfarrer Nikl. Roth in Wolfenschießen geschrieben wurde, ein ausführliches Personalverzeichnis der Alpgenossen. Da dasselbe jedoch im übrigen viel zu wünschen übrig läßt, so wurde am 25. Januar 1694 „einhellig ein neues Alpbuch nach form und Inhalt des alten Alpbuch aufzurichten beschlossen und von dem alten blat zu blat treuwlich abgeschrieben und verglichen, damit es ja übereinstimme.“ Desgleichen hatten die andern Alpgenossenschaften das Recht der Autonomie für ihre Angelegenheiten, was sich daraus ergibt, daß im Jahre 1623 das „Alpbuch“ von Steinalp und 1657 die „Uffsäz“ von Rutersee erneuert wurden, ¹⁾ daß 1767 Remigius Scheuber die Revision der Alplade von Bannalp besorgte und daß 1788 die Bücher von Sinzgäu und 1809 von Arni neu bearbeitet wurden.

Besonders charakterisch ist übrigens das im Jahre 1516 auftretende, damals schon mehr als 100 Jahre bestehende Alpgericht für Trüpensee, welches jeweilen Streitigkeiten unter den Alpgenossen schlichtete und die freie, rechtsbeständige Institution der Alpgenossen darstellte. Dasselbe wurde so gebildet, daß jede der streitenden Parteien je einen Mann aus der Genossenschaft wählte, die dann wieder einen Richter bestimmten, welche ver-

¹⁾ Es enthält 33 auf Pergamentblätter eingetragene Gesetze, welche bis 1745 gehen und denen eine werthvolle Sammlung alter Urtheile von 1420, 1469, 1493, 1593 und 1771 beigelegt ist.

gleichbar mit den alten Schöffen oder Urtheilsfindern, dem Alp-ammann, der als Obmann functionirte, zur Seite standen.

Im Alpbuch findet sich hierüber folgende Stelle:

„Item so haben wir vnd unser alt vordern mer denn hundert jar vnder den Alpgenossen eyn ammann gehabt vber die alp ze Trüpfensee vnd eyn gericht was da eyn alpgenoß von der Alp wegen mit dem andern ze tun han ist vor den alpgenossen recht nemen sel vnd daby belyben.“ Gelang es diesen Auserwählten „die Sach in Güte und freundschaft abzuwickeln“ „ist wohl vnd gut vnd ob das nit geschieht, so söllend die fünf mann an den Heligen schweren von die sach ze richten nach recht . . . vnd der besten Runttschaft nach vnd was sich denna die fünf erkennend eynhelllich vnd der merteyl das sel krafft han vnd daby blyben.“ „Vf Sant bastianstag an der Zänner-gemeinde von 1630 wurde der Eid aufgehoben und bestimmt: „mögend die fünf Richter es vereinbaren Ist quot, wo nit so mag es witer gezogen werden.“

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei erwähnt, daß inzwischen die Klöster selbst noch ihre letzten Antheils- und Auftriebrechte an sämtlichen Gemeinalpen aufgaben mit Ausnahme eines einzigen Restes, welcher Engelberg im Jahre 1556 noch auf Arni inne hatte, bestehend in 40 Rindern ¹⁾ Doch auch diese wurden im Jahre 1567 vom Klosterbogt und dem Schirmherren an Landammann Johann Waser verkauft, ohne daß Engelberg weder einen Kaufbrief noch Kenntniß vom Kaufpreis erhielt. P. Placidus Knüttel bemerkte 1620 zu diesem Vorfall: „Unde pars Alpium, quas Arni appellamus venit, quarum pretium, quantum vis astimatione, utpote 40 boum pastus, porsus indignum ceu solutum nec hodierno die repèriri ullis tabulis potuit.“

¹⁾ Stiftsbibliothek Engelberg. VII. Tom. p. 513.

Auch der Chronist Straumeyer bestärkt das früher Gesagte; insofern seine Bemerkung nicht allzu subjektiv ist:

„Qua propter Rev. Abbas Bened. Sigerist (1603 bis 1619) inter alia et id decimarum et limitum in negotio plures per annos agitato Subsylvanis non semel objecit, dilapidatione advocatorum (Bögte) Stanensium rem familiarem monasterii in tale exitium venisse, cum ii suis amicis alpes etc. vel gratias concesserunt vel solutione carum non urgere voluerunt. Item, so handt sy, die Herren von Unterwalden, Alp verkaufft von beiden Goghüßern of 60 Rüche Alp in Arni, ¹⁾ ohne Bewilligung des Prälaten; Gott weiß, ob sy zahlt. Et hoc modo usum fructum Alpinum Arni, Trüppensee, Sylvani acquisierunt, ut tandem et dominium Alpium seu fundi sibi attribuerint.“

Im Interesse einer unparteiischen Geschichtsforschung können wir indessen beide Aeußerungen nur mit großer Vorsicht hinnehmen.

§ 6.

Die

Bereinigung der Alpenoffenschaften zum Gesamtkörper.

Aehnlich, wie es im Zuge der Patrimonialzeit lag, Personenverbindungen zu bauen, so befundete das Ende des letzten Jahrhunderts ein Streben nach Vervollkommnung und nach Association einzelner Rechtsschöpfungen.

Während Jahrhunderte lang jede der acht Alpenoffenschaften für sich, ohne nähere Beziehung zu den andern, oft in Fehde ihre Wege ging, begann allmählig ein Concentrationsdrang zu pulsiren, um nach Innen und Außen unter allgemeiner

¹⁾ Die andern zwanzig Kuhrechte gehörten nämlich den Klosterfrauen von Engelberg.

Oberleitung zu erstarken. Die Thatsache, daß sich der Begriff einer organisirten Zusammenfassung vieler Körperschaften bildete, charakterisirt den Beginn einer neuen Epoche, die wir nunmehr betreten.

Nach unsern Nachforschungen war es am 24. Januar 1796, als die Alpenossen aller acht Gemeinalpen herwärts dem Aawasser, mithin Niederbauen ausgenommen, unter dem Vorsitze von Obervogt Barmettler zum erstenmal in Stans sich versammelten, um sich auf föderativem Wege zu einem höhern einheitlichen Kreise zu vereinigen. Derselbe bildete nicht etwa eine Fusion aller Körperschaften, wie man glauben möchte, sondern es lebte vielmehr jede, ähnlich wie in einem Staatenbund für sich fort. Doch wurde seit dieser Jännergemeinde stets gegenseitig berathen und 1811 bereits ein allgemeines, beim Obervogt aufzubewahrendes Alpgesetzbuch abzufassen beschloffen. ¹⁾ Nach Ablauf von 9 Jahren durchsuchten die hiezu beauftragten Alpbanntwarte abermals ihre Alpbücher, um die Gesetze zu codifiziren; eine bezügliche Sammlung gelangte am 18. Januar 1859 in den Druck. Dieselbe befriedigte jedoch noch keineswegs ganz, weshalb die Generalversammlung vom 16. Januar 1868 des Gänzlichen ein neues, den Verhältnissen besser entsprechendes Alpgesetz annahm, welches 1870 in Druck veröffentlicht wurde. ²⁾

An diesem Zeitpunkte des Einungswesens angelangt, haben wir eine neue, durch die Association verstärkte, privatwirthschaftliche Genossenschaft vor uns, die nun zu frischem, kräftigem Leben erwachte und in eine geeinigte, von der staatlichen Hoheit privatrechtlich anerkannte Korporation umschlug. Entsprechend Nidwaldens conservativem Volksgeiste vollzogen sich diese Wandlungen nur allmählig und in ähnlicher Weise, wie bei andern Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

¹⁾ Alplade Urni.

²⁾ Gegenwärtig befindet sich ein neues Alpgesetzbuch in Bearbeitung.

So entwickelte sich die Alpgenossenschaft aus den grundherrschaftlichen Verhältnissen durchaus als ein Privatrechtsinstitut deutschrechtlichen Lebens und Wesens und vervollkommnete sich, fern vom Einflusse römischer Rechtswissenschaft, zu einer auf der Alpgemeinschaft ruhenden Vermögens- und Nutzungsgenossenschaft. Indem dabei die kapitalistische Natur immer schärfer hervortrat, fand sie schließlich in diesen Entwicklungsstadien, in welchen die zerstreuten Alpantheilnahme vereint wurden, im Aktienvereine ihre Vollendung. Und in der That wird die Aehnlichkeit des Charakters dieser Wirthschaftsgemeinden und eines Aktien- oder Stammkapitals von Niemanden ernstlich bestritten werden können.

Bei diesem Anlasse sei der übrigens in neuerer Zeit vielfach bestrittenen Lehre, als hätten die Aktienvereine ihren Ursprung einzig den Niederlanden zu verdanken, entgegengetreten, indem ja gerade unsere Alpgenossenschaften, gleich andern Kapital- und Vermögensgenossenschaften, zu deren Vorläufern zählen. Ueberall stecken hier die Aktienvereine noch in den Anfangskeimen eigenartiger Associationsformen, aus denen sie sich allerdings später entwickeln können. Da sie moderner Form und in Deutschland neuern Datums sind, unsere Körperschaften dagegen in's 14. Jahrhundert zurückgehen, so bilden diese mit den Bergwerks-, Salinen-, Mühlenbetrieb- und Bankanstalten die Vorstufen und die Vorbilder der spätern Aktiengesellschaften. Es bleiben stets, obschon zwischen Alpgenossenschaft und Aktiengesellschaft eine auffallende Aehnlichkeit besteht, doch wesentliche Unterschiede, wie z. B. betreffend der Auflösung. Während da eine Liquidation, eine freie Verwendung und Vertheilung des Vermögens nach Statuten durch die Aktien möglich ist, dürfte dort nur schwerlich von einer Vertheilung der Gemeinalpen die Rede sein. Immerhin aber zerfällt auch bei der Alpgenossenschaft das Kapital id est die Summe der Antheilsrechte wieder in Aktien oder Antheilscheine oder Einlagen, für welche die Inhaber haftbar

sind, ohne indessen weitere Verbindlichkeiten zu kennen. Daher passen auf diese zur Besetzung von Alpen vorhandenen Verbände weder die Vorschriften im schweiz. Obligationen-Recht über Aktiengesellschaften, da sie dies nicht sind, noch diejenigen über Gesellschaften betreffend Haftbarkeit überhaupt, da sich diese Begriffe nicht decken. Man kann bloß eingestehen, daß allerdings die Alpenossenschaften äußerlich durch ihre Organisation das Prinzip der Aktiengesellschaften in ähnlicher Form realisirten. Daher scheint es uns gerechtfertigt, hier die von Professor Gierke vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Aktienverein und Aktiengesellschaft zu adoptiren und im Fernern darauf zurückzukommen.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

